

02/21

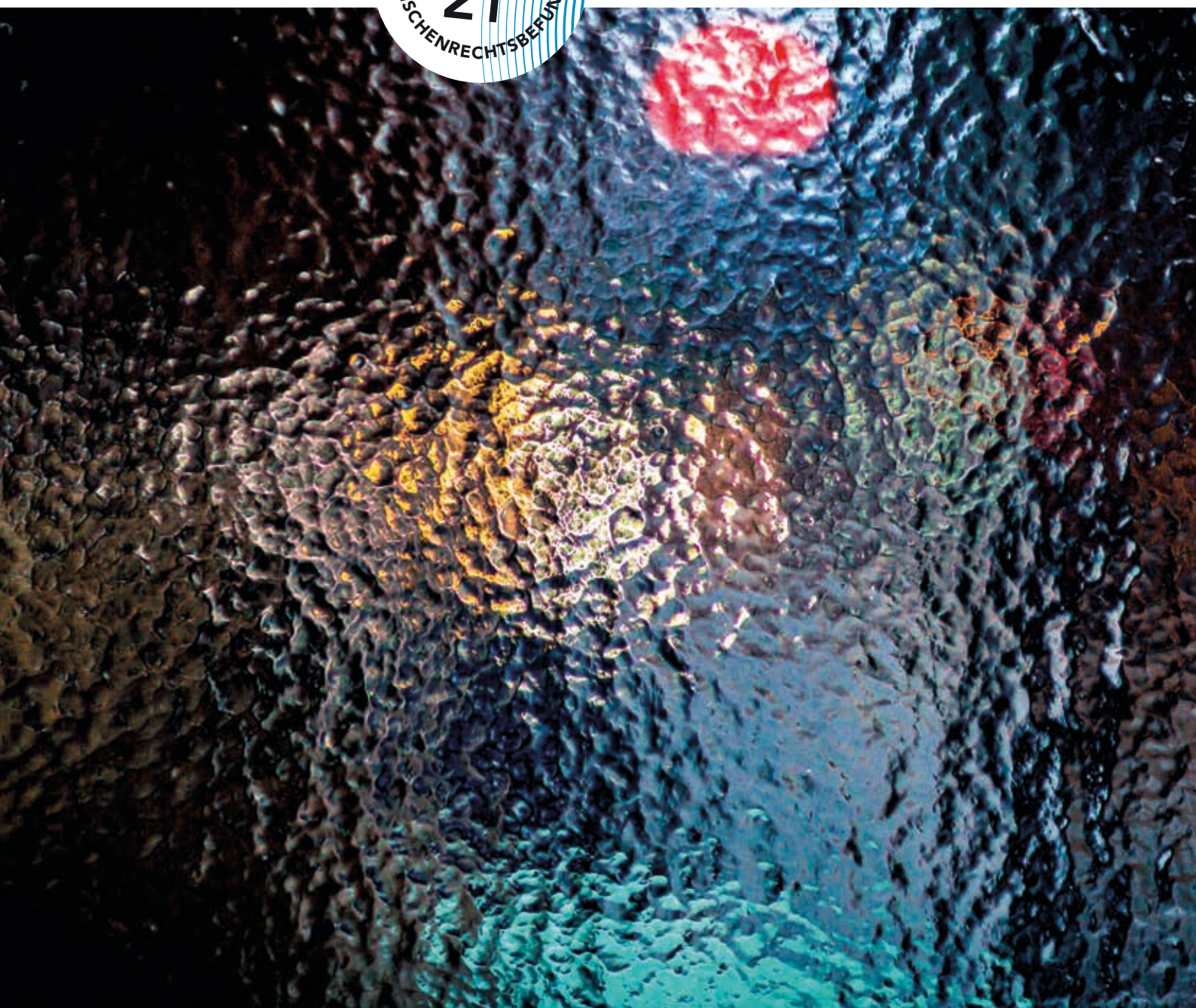
Abo: abo@liga.or.at

Preis: EUR 8



Liga-Magazin

Menschenrechte – Menschenpflichten



Zeichen der Zeit

Wenn Sie sich schon einmal gefragt haben sollten, wie einige Wörter, mit denen man beim Thema Menschenrechte häufig konfrontiert ist, in der Österreichischen Gebärdensprache (ÖGS) formuliert werden, können wir Ihnen hier helfen: Auf den Bildern stellt Lukas Huber, Generalsekretär des Gehörlosenbundes, einige Begriffe in ÖGS dar. Abgelichtet wurde er dabei vom Fotografen Karl Schönschwetter. Mehr zum Thema Gebärdensprache finden Sie auf den Seiten 22/23.

Corona



Flucht



Korruption



Menschen ...



... rechte



Anti ...



... semitismus



Klima ...



... wandel





BARBARA HELIGE

Präsidentin der Österreichischen
 Liga für Menschenrechte, Leiterin
 des Bezirksgerichts Döbling,
 ehemalige Präsidentin der
 RichterInnenvereinigung

Neben den beherrschenden Themen des Jahres 2021 wie der Corona-Pandemie, aber auch der Klimakrise, mit denen sich der im Heft integrierte Menschenrechtsbefund 2021 (ab S. 25) auseinandersetzt, drohen andere Problemfelder, die für viele Menschen von existenzieller Bedeutung sind, eher ins Hintertreffen zu geraten.

Dem soll die neue Ausgabe des Liga-Magazins entgegenwirken. So versteckt sich hinter der sperrigen Bezeichnung des Eintretens für ein Lieferkettengesetz der Kampf gegen Ausbeutung und Sklaverei von Menschen, die für die reiche westliche Welt unter erbärmlichen Bedingungen produzieren (S. 56/57). Ein Beitrag über Gebärdensprache macht deutlich, wie notwendig die ständige Arbeit an allen Möglichkeiten für eine bessere Inklusion ist (S. 22/23). Auch die Wahrung der Rechte der Kinder ist ein ewiges Thema, wiewohl man meinen könnte, das wäre in einer humanen Gesellschaft das Selbstverständlichste. Auch wenn sich die Situation insgesamt gebessert haben sollte (siehe hier den Beitrag zur zeithistorischen Studie über die Kindererziehung in

den Heimen der Volkshilfe, S. 24), ist noch deutlich Luft nach oben. Das muss besonders dort gelten, wo Kindern und Jugendlichen, die nach Österreich geflohen sind, Asyl verweigert wird (S. 30/31) oder Kindern die Teilnahme an der Gesellschaft durch Exklusion verwehrt ist und sie auch ihrer Bildungschancen beraubt werden (S. 40/41).

Aber es gibt auch Lichtblicke: So ist die aktive Mitwirkung so vieler NGOs beim UPR (Universal Periodic Review, S. 16) unter der Koordination unserer Expert*innen wesentlicher Baustein bei der beharrlichen Arbeit an der Weiterentwicklung der menschenrechtlichen Standards in Österreich. Wichtig dabei: einen langen Atem zu haben und nicht locker zu lassen. Gewisse Fortschritte konnten schon erzielt werden. Dass es bis jetzt nicht gelungen ist, einen Nationalen Aktionsplan Menschenrechte zu implementieren zeigt, dass Österreich bei weitem nicht das menschenrechtliche Musterland ist, als das es sich gerne präsentiert.

Erfreulich das Engagement, mit dem die Jugend Enquete Ostarrichi (S. 49) in Niederösterreich Jugendliche dazu anregt, sich mit Menschenrechten auseinanderzusetzen. Besonders hervorzuheben ist die heurige Trägerin des Menschenrechtspreises der Österreichischen Liga für Menschenrechte, Rechtsanwältin Michaela Krömer, ebenso wie der Menschenrechtsaktivist und ehemalige Politiker Gunther Trübswasser, der den Preis für sein Lebenswerk erhält (S. 10/11). Schade, dass es auch heuer wieder nur eine virtuelle Preisverleihung gibt. Die Geehrten und die vielen Autor*innen im Heft sowie all jene, die ein Gespür für die Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten in der Welt haben und sich dagegen einsetzen, machen Mut. Unter diesem Aspekt freuen Sie sich mit uns an den vielen Artikeln zu zahlreichen Initiativen in diesem Heft.

Barbara Helige

EDITORIAL

INHALT

- 3 Barbara Helige: Editorial
- 5 Marion Wisinger: Vorwort
- 7 NEUES AUS DER LIGA**
 - 8 Neues in Kürze
 - 9 Dietmar Dragarić: Aus der Liga Steiermark
 - 10 Angelika Watzl / Sebastian Öhner: Menschenrechtspreis 2021 für Michaela Krömer
 - 11 Marion Wisinger: Menschenrechtspreis für das Lebenswerk von Gunther Trübswasser
 - 12 Andrea Helige / Louis-Benjamin Vaugoin: Ausflug auf die Wieden
 - 15 Louis-Benjamin Vaugoin: Neu bei der Liga!
 - 16 Florian Horn: Update zum UPR-Prozess
- 17 MENSCHENRECHTE IN ÖSTERREICH**
 - 18 Sebastian Öhner / Dunja Gharwal: Kinderrechte in Zeiten der Pandemie
 - 20 Hannah Pichler: Eine neue Hoffnung für die Kinder? Interview mit Klaus Vavrik und Elisabeth Schaffelhofer-Garcia Marquez
 - 22 Louis-Benjamin Vaugoin: Die österreichische Gebärdensprache als Unterrichtsfach
 - 23 Helene Jarmer: Keine Inklusion ohne Kommunikation!
 - 24 Marion Wisinger: Da draußen. Eine Studie über Missstände in ehemaligen Wiener Volkshilfe-Heimen.
- 25 MENSCHENRECHTSBEFUND 2021**
 - 26 Die AutorInnen des Menschenrechtsbefunds 2021
 - 28 Barbara Helige: Menschenrechte – Menschenpflichten
 - 30 Helmuth Sax: Kinderrechte: Es braucht unabhängiges Monitoring statt Schönreden und Schwurbeln
 - 32 Martin Marlovits: Nichts geht mehr. Ist eine Reform des Maßnahmenvollzugs überhaupt noch möglich?
 - 34 Judith Fitz: Warum wir ein Grundrecht auf Klimaschutz brauchen
 - 36 Kenan Ibili: Staatsanwaltschaft, quo vadis?
 - 40 Sebastian Öhner: Dein Recht auf Bildung zählt – aber anscheinend nicht immer gleich viel ...
 - 42 Heide Schmidt: Volksbegehren als Chance
 - 44 Florian Horn: Die aktuelle Lage der Grundrechte bei COVID-19-Maßnahmen
 - 46 Reinhard Kreissl: Polizei – Gewalt – Recht
- 49 Barbara Helige: „Wir verbessern die Welt!“ Die Jugend Enquete Ostarrichi 2021
- 50 Hannah Lessing: Zum Gedenken
- 51 Hannah Pichler / Madeleine Müller: Die Erste ihrer Art. Strategien zur Bekämpfung von Antisemitismus
- 53 INTERNATIONALES**
 - 54 Angelika Watzl / Markus Stemeseder: Die Klage der belgischen Ligen gegen die Rechtsgrundlage der COVID-19-Maßnahmen
 - 56 Knut Albrecht: Lieferkettengesetze – die deutsche Situation
 - 58 Bettina Vollath: Der Fall Polen
 - 60 Buchtipps
 - 63 Impressum

**ÖSTERREICHISCHE
LIGA FÜR MENSCHENRECHTE**

Möchten Sie für die Liga schreiben?
Wir freuen uns, wenn Sie Kommentare,
Statements, Leserbriefe und andere
Beiträge zu Menschenrechtsthemen an
die Redaktion schicken.
Einsendeschluss: **25. Mai 2022**

m.wisinger@liga.or.at
Betreff: **Leserforum**



MARION WISINGER
CHEFREDAKTEURIN

ZUR PERSON

Historikerin und Autorin,
2009 bis 2012 Generalsekretärin der Liga.
Vorstandsvorsitzende des
Wiener Forums für Demokratie und Menschenrechte,
Beauftragte des „Writers in Prison“-Komitees des
Österreichischen PEN-Clubs.
Trainerin in der politischen
Erwachsenenbildung.
zeitweise.at

VORWORT

Liebe Leser:innen,

in den letzten Monaten konnten wir miterleben, wie die aus Partikularinteressen zögerlich agierenden Regierungen in Bund und Ländern die Bevölkerung in einen vermeidbaren Lockdown schickte. Man hatte die virologische Sommerpause weder für Impfkampagnen noch für den Ausbau von Infrastruktur genützt, sondern populistische Ansagen über den weiteren Verlauf der Pandemie verbreitet. Letztlich entschuldigte man sich für diese Vorgehensweise und schloss die Weihnachtsmärkte, die man soeben eröffnet hatte. Der Schaden ist enorm. Diejenigen Politiker:innen, denen man in letzter Minute jeden Meter Vernunft abringen musste, werden weiterhin fahrlässig mit Fakten umgehen, der Imagepflege ihrer Parteien den Vorrang geben und kurzsichtig agieren. Keine gute Prognose in Bezug auf die Herausforderungen, die auf uns zukommen.

Wenn Bürger:innen mit Rechtsextremen gemeinsame Sache machen, dem Staat ihr Misstrauen aussprechen, gleichzeitig nach Grundrechten rufen, ist es an der Zeit, diese Widersprüchlichkeit als Symptom einer allgemeinen Krise zu verstehen. Das Vertrauen in demokratische Instanzen hat bereits in den letzten Jahrzehnten gravierende Blessuren davongetragen. Für viele Menschen haben Kontrollverlust und Existenzängste lange vor der Pandemie eingesetzt. Die schleichende Delegitimierung des Staates durch Querdenker:innen und Staatsverweigerer nimmt ihren Lauf. Die in den Menschenrechtsbefunden der letzten Jahre thematisierten Demokratiedefizite und Fehlentwicklungen im Menschenrechtsschutz zeigen ihre Auswirkungen. Ungleiche Bildungschancen, Einsparungen im Sozialbereich, Präkarisierung von Arbeit, die Demontage von Arbeitnehmerrechten, Verarmung von Familien mit Kindern, eine xenophobe Einwanderungspolitik, die Abhängigkeit der Medien oder die Ignoranz

gegenüber der Klimakrise haben zu einer substanziellen Vertrauenskrise geführt, die weit über die Slogans der illustren Demonstrant:innen hinausgeht. Die Angst vor dem Unvermögen der Politik und deren autoritäre Versuchungen in Bezug auf Menschenrechte und demokratische Instanzen wie Justiz und Medien ist durchaus berechtigt.

Die Dynamik der Ereignisse stellte die Redaktion wieder einmal vor die Herausforderung, aktuelle Geschehnisse bis zum Redaktionsschluss drei Wochen vor Erscheinen des Magazins zu berücksichtigen. Den Autor:innen gilt unser Dank für ihre Flexibilität, einmal mehr stellten sie ihre Expertise unentgeltlich zur Verfügung. Gedankt wird auch der verlässlichen Inseratenschaltung der Oberösterreichischen Arbeiterkammer, des Österreichischen Gewerkschaftsbunds, der Humanomed und der Stadt Wien. Und ohne die Unterstützung der Privatstiftung Christian Reder könnte das Magazin nicht erscheinen.

Aus einer langjährigen Mitgliederzeitung ist ein Menschenrechtsmagazin entstanden. In den nächsten Jahren soll sich eine weiterhin wachsende Anzahl an Leser:innen über die neuesten Entwicklungen des Menschenrechtsschutzes informieren. Wir freuen uns darüber hinaus über neue Mitglieder der Österreichischen Liga für Menschenrechte, denen wir das Magazin zweimal jährlich zukommen lassen. In der Dezember-Ausgabe finden Sie wie gewohnt den Menschenrechtsbefund, der sich dem Status quo der Menschenrechte in Österreich widmet.

Nach dem turbulenten Jahr 2021 mit ungewissen Aussichten für das kommende, unter anderem wegen der Virusmutante Omikron, wünschen wir Ihnen dennoch erholsame Feiertage und einen guten Beginn des neuen Jahres!

Mit besten Grüßen,
Marion Wisinger, Chefredakteurin



Foto: Getty Images

Wohnen: Kostenlose Vermittlung im Streitfall

Die Schlichtungsstelle verhilft Menschen in wohnrechtlichen Angelegenheiten unbürokratisch und schnell zu ihrem Recht.

Böse Überraschung bei der Betriebskostenabrechnung? Jahrelang zu viel Miete bezahlt? Probleme mit Vermieter*in oder Mieter*in? Streit um die Reparatur desolater Fenster? Die Wiener Schlichtungsstelle kann kostenlos helfen. Sie ermöglicht meist eine schnelle und unbürokratische Erledigung von speziellen wohnrecht-

lichen Angelegenheiten. Außerdem können sich die Parteien so mögliche Gerichtskosten sparen.

ZEIT, GELD & NERVEN SPAREN

Die Schlichtungsstelle ist unparteiisch. Sie ist immer auf der Suche nach einer Einigung innerhalb des geltenden Rechts – sowohl für Mieter*innen

als auch für Vermieter*innen. Einen Antrag auf Überprüfung von Angelegenheiten rund ums Wohnrecht kann jede*r kostenlos stellen.

Derzeit erfolgt der Parteienverkehr überwiegend telefonisch. Allgemeine Anfragen werden beim Infopoint unter der Nummer 01/4000-74498 entgegengenommen.

NEUES AUS DER LIGA 



Neues aus der Liga

Gratulation!



Unsere Liga-Autorin Katharina Rogenhofer ist „Österreicherin des Jahres“ in der Kategorie Klimainitiative. Inspiriert von Greta Thunberg und nachhaltig beeindruckt von deren Protest auf der UN-Klimakonferenz in Katowice, startete Rogenhofer 2019 die Fridays-for-Future-Initiative in Österreich und organisierte mit anderen AktivistInnen den Klimastreik. Im selben Jahr wurde sie Sprecherin des Klimavolksbegehrens. Als Klima- und Nachhaltigkeitsexpertin ist sie eine der profiliertesten Stimmen gegen den Klimawandel. Die Liga gratuliert!

Buchtip: Katharina Rogenhofer, Florian Schleder: Ändert sich nichts, ändert sich alles. Warum wir jetzt für unseren Planeten kämpfen müssen, Hanser, 2021

hanser-literaturverlage.de/buch/aendert-sich-nichts-aendert-sich-alles/978-3-552-07254-1

Halbjahresbilanz



Die Liga war im letzten halben Jahr mit einigen internen Angelegenheiten beschäftigt, unter anderem mit der Arbeit an einer neuen Homepage, auf die wir uns schon sehr freuen! Inhaltlich konnten wir jedoch auch bei einigen öffentlich relevanten Themen unsere Stimme einbringen, so zum Beispiel in der Stellungnahme zum Gesetzesentwurf des Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetzes. Angesichts der Machtergreifung der Taliban richtete die Liga einen offenen Brief an Außenminister Schallenberg – gemeinsam mit der FIDH (International Federation for Human Rights) –, in dem wir uns für Hilfe für afghanische Menschenrechtsverteidiger*innen einsetzten. Er ist auf unserer Homepage nachzulesen. Leider blieb der Brief unbeantwortet und die Regierungslinie hart.

Ein Erfolg, über den wir gerne berichten, ist unser Einsatz für die Einrichtung des Postens eines UNO-Sonderberichterstatters für Klimawandel und Menschenrechte, den wir gemeinsam mit vielen anderen internationalen NGOs gefordert hatten.

Socks talk politics



Late-Night-Shows haben es bei uns bekanntermaßen nicht so leicht wie in Amerika. Vielleicht ändert sich das jetzt: Die Youtube-Show „Socks Talk Politics“ hat alle Elemente des Formats, ist aber doch keine gewöhnliche Late-Night-Show. Denn die eingeladenen Gäste sind Menschen, die mit politischen Projekten und Initiativen versuchen, die Welt ein Stück weit besser zu machen. Vom Innovation in Politics Institute ins Leben gerufen, soll mit den Late-Night-Shows diesen Projekten eine Bühne geboten werden, damit sie eine breitere Öffentlichkeit erreichen können. Wir freuen uns auf viele weitere Sendungen mit den sympathischen Talkmastern.

Weitere Informationen:
youtube.com/c/SocksTalkPolitics



Wellenbrecher

Mitte November gaben die Salzburger Landeskliniken (SALK) bekannt, dass man eine Triagekommission gebildet habe. Diese Kommission wird in Zukunft entscheiden, wer im Bedarfsfall im Spital eine Intensivbehandlung bekommt und wer nicht. Diese Entwicklung kann auch jederzeit in ganz Österreich eintreten. Daher gibt es einen neuerlichen Lockdown, mit 1. Februar 2022 wird eine allgemeine Impfpflicht eingeführt. Österreich beschreitet damit in Europa Neuland. Neu bei diesem Lockdown ist, dass die Schulen offen bleiben. Besonders wichtig für einen Weg aus der Pandemie zeigt sich dabei der dritte Stich, völlig irrational erscheint die Angst von bereits zweimal Geimpften vor der Auffrischungsimpfung.

Nach wie vor gibt es eine Anzahl von Impf- und Lockdowngegnern, die von der „Unversehrtheit“ des Kör-



DER AUTOR

Dietmar Dragarić

ehemaliger Direktor des Oeversee-Gymnasiums in Graz. Er ist langjähriges Vorstandsmitglied der Österreichischen Liga für Menschenrechte und Leiter der Landesstelle Steiermark.

pers und der Verletzung von Menschenrechten sprechen. Impfpflicht gab es in Österreich bereits bei den

KOMMENTAR

Pocken, verfassungsrechtlich ist eine Impfpflicht sicherlich möglich. Die Länder Südeuropas und auch Israel zeigen, wie wirksam Impfungen, die 80 Prozent der Bevölkerung erfassen, gegen das Coronavirus in all seinen Mutationen sind. Österreich hat vergeblich versucht, durch Überzeugung eine höhere Impfquote zu erzielen, auch der Versuch, verschiedene Regeln für Geimpfte und Nichtgeimpfte einzuführen, ist gescheitert. Bewegungseinschränkungen und verordnete medizinische Maßnahmen durch die Regierung sind schwere Beeinträchtigungen unserer garantierten Menschenrechte. Diese Maßnahmen müssen daher ausschließlich auf diese Notsituation beschränkt bleiben. In Abwägung von Gesundheit, dem Retten von Menschenleben und den schwer erkämpften Menschenrechten kann in dieser Pandemie die Entscheidung nur für das Retten von Menschenleben getroffen werden!

Die Menschenrechtspreisträger

Das Recht auf Zukunft

MICHAELA KRÖMER WIRD MIT DEM MENSCHENRECHTSPREIS FÜR 2021 AUSGEZEICHNET.

Die diesjährige Preisträgerin des Menschenrechtspreises der Liga ist Rechtsanwältin Mag.^a Michaela Krömer. Sie ist Juristin, Mutter (und das ist nicht nur ein privates Detail, sondern ein besonderer Antrieb für ihr zukunftsorientiertes Denken & Handeln), Menschenrechts- und Klimaaktivistin und in all dem überaus engagiert.

„Was ich [zu Hause] mitbekommen habe, war, dass man mit Recht Menschen aktiv helfen kann“, erzählt Michaela Krömer dem Magazin „Datum“¹. Und das tut sie auch. Nach ihrem Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Wien, Nottingham (England) sowie der Harvard University (USA) arbeitet Michaela Krömer seit 2015 in der Familienkanzlei mit. Sie hat dabei zwei besondere menschenrechtliche Schwerpunkte, an denen sie neben ihrer Haupttätigkeit arbeitet: Migration und Klimaschutz.

Beim Thema Migration setzte sie sich für einen Arbeitsmarktzugang für Asylwerber*innen ein; das Recht, dass Asylwerber*innen gemäß europäischem Recht nach spätestens neun Monaten Aufenthalt gewährt werden muss. In Österreich wurde dieses jedoch durch zwei Erlasse von Minister*innen absichtlich verhindert. Dieser Missstand bestand seit über zehn Jahren, bevor Michaela Krömer ihn vor dem



Verfassungsgerichtshof bekämpfte und die Klage gewann!

Der zweite Bereich, in dem sie sich rechtlich engagiert, ist auf den ersten Blick kein klassisch menschenrechtlicher, hat sich aber in den letzten Jahren zu einem der akutesten entwickelt: Umwelt- und Klimaschutz. Michaela Krömer stellt den Konnex her. „Umwelt- und Klimaschutz ist ein Menschenrecht.“ Diesen Ansatz vertritt sie vor verschiedenen Gerichten; derzeit ist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) damit befasst². Würde der dort eingebrachten „Klimaklage“ Recht gegeben, erklärt sie selbst auf ihrer Homepage, „könnte sich der EGMR Österreich dazu verpflichten, eine wirksame Beschwerdemöglichkeit zu schaffen und auch mehr im Kampf gegen die Auswirkungen der Klimakrise für

Betroffene zu tun. Das Urteil hätte Signalwirkung für alle 47 anderen Länder, die die EMRK ratifiziert haben – also für 820 Millionen Menschen, denn in zukünftigen Urteilen müssten sich Gerichte an diesem Urteil orientieren.“³

Michaela Krömer selbst zu ihrer Motivation, den Klimaschutz aus menschenrechtlicher Perspektive zu sehen und voran zu treiben: „Die Klimakrise erfordert eine Systemänderung. Mit der Klimaklage wollte ich versuchen, darauf aufmerksam zu machen, was wir aus unseren jetzigen Grundrechten, dem Recht auf Leben und auf Achtung des Privat- und Familienlebens, herausholen können. Wie sehr sie uns schützen, wenn der Staat nicht rechtzeitig handelt, um die größte Bedrohung der Menschheit zu verhindern.“⁴

Es ist ermutigend zu sehen, dass Menschenrechte kein überkommenes, verstaubtes Instrument sind, das oft nur mehr als Feigenblatt verwendet wird, sondern dass es junge, engagierte und motivierte Menschen wie Michaela Krömer gibt, die unsere grundlegendsten Rechte einsetzen, um gegen die großen Probleme unserer Zeit zu kämpfen. Wir wünschen ihr dafür alles Gute und viel Erfolg!

1) datum.at/des-klimas-advokatin/ [Zugriff: 8.11.2021]

2) klimaklage.fridaysforfuture.at/ [Zugriff: 8.11.2021]

3) michaelakroemer.com/european-climate-case/ [Zugriff: 8.11.2021]

4) datum.at/des-klimas-advokatin/ [Zugriff: 8.11.2021]

Innen 2021

Nicht über mich ohne mich

GUNTHER TRÜBSWASSER ERHÄLT DEN MENSCHENRECHTSPREIS FÜR SEIN LEBENSWERK.

Als der Bub, der im vorletzten Kriegsjahr in Brünn geboren wurde und 1945 nach Oberösterreich flüchtete, schwer an Polio erkrankte, veränderte sich sein Leben zum zweiten Mal grundlegend. Bereits in jungen Jahren erfuhr er, was Behinderung in einer Gesellschaft ausmachte, die mit sich und dem wirtschaftlichen Aufbau beschäftigt war – und den Menschenrechten und den Lehren aus der Vergangenheit wenig Bedeutung beimaß.

Trübswasser maturierte und wurde österreichischer Staatsbürger. Bis zu seiner Wahl in den oberösterreichischen Landtag 1997 arbeitete er als Verwaltungsbeamter der Landesregierung. Nebenberuflich setzte er sich für die Selbstbestimmt Leben Bewegung ein. Die in den USA entstandene Bewegung hatte sich die Befreiung der Menschen mit Behinderungen zum Ziel gesetzt. Denn auch wenn Menschen Hilfe benötigen, ist ihre Selbstbestimmung ein unantastbares Grundrecht, „ich möchte Behinderung als Beschreibung der sozialen Wechselbeziehung zur Gesellschaft verstanden wissen“, so Trübswasser. In den 1980er Jahren Mitbegründer und Verleger der Zeitschrift „LOS“*, war er 1993 Gründungsmitglied, 2009 bis 2021 Vorsitzender von SOS-Menschenrechte und Mitorganisator des Lichtermeers gegen Fremdenfeindlichkeit in Linz. Durch die Mitarbeit an zahlreichen Projekten,



etwa dem Pilotprojekt „Persönliche Assistenz“, verband er persönliche Expertise mit seiner umfangreichen politischen Tätigkeit. 1997 bis 2009 war er Abgeordneter, später Klubobmann und Kultur-, Behinderten- und Menschenrechtssprecher der Grünen im oberösterreichischen Landtag. In diese Ära fiel die Gesetzesinitiative für ein Behinderten- und Gleichberechtigungsgesetz und der Beschluss des oberösterreichischen Antidiskriminierungsgesetzes.

Für Trübswasser ist der Blick in die Vergangenheit von großer Bedeutung, um aktuelle Gefahren der Abwertung, Ausgrenzung und Diskriminierung benennen zu können. So ist er Mitglied im Stiftungsrat des Vereins „Lern- und Gedenkort Schloss Hartheim“ und Ehrenmitglied des „Gedenkkomitees Lager Gusen/Mauthausen“, und brachte 2008 die

Initiative für die Entschädigung von Angehörigen von NS-Opfern im oberösterreichischen Landtag ein.

Auch die Aufarbeitung der Geschichte der in Behinderteneinrichtungen nach 1945 untergebrachten Menschen ist ihm ein wesentliches Anliegen. Heute plädiert der Aktivist Trübswasser für die Abschaffung von Sondereinrichtungen und fordert Arbeitsplätze mit bezahlter Arbeit: „Ich glaube, dass wir laut UN-Konvention das Ziel haben müssen, Menschen mit Behinderungen ein Leben in Würde und in Selbstbestimmung zu ermöglichen, und zwar kompromisslos.“

Seit 2012 ist er Mitglied im Unabhängigen Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen. Und was ihm wichtig ist: „Ich habe mich trotz meiner Behinderung mehr mit dem Grundsätzlichen und nicht nur mit meinem persönlichen Schicksal auseinandergesetzt.“ Seine zahlreichen journalistischen Arbeiten und Beiträge geben Zeugnis davon. Nun erhält Gunther Trübswasser den Menschenrechtspreis für sein Lebenswerk für außerordentliches Engagement für Menschenrechte im Bereich Integration, Bildung, das Recht auf Asyl, soziale Rechte und für Menschen mit Behinderungen. Großer Dank gebührt auch seiner Frau, Monika Trübswasser, ohne deren Assistenz und Mitarbeit sein Lebenswerk nicht möglich gewesen wäre. Die Österreichische Liga für Menschenrechte gratuliert ihrem Preisträger.

* „LOS“ – Selbstbestimmt Leben Initiative Österreich (alle erschienenen Ausgaben 1983–1992) im Online-Archiv der bidok abrufbar: <http://bidok.uibk.at>



Ausflug auf die Wieden

EINE KLEINE REPORTAGE VON ANDREA HELIGE UND LOUIS-BENJAMIN VAUGOIN

Wenn die Österreichische Liga für Menschenrechte auf etwas stolz ist, dann ist das ihr Archiv. Angesiedelt in den Räumlichkeiten von QWien – Zentrum für queere Geschichte und liebevoll betreut von dessen kompetentem Historiker*innenteam (siehe Kasten auf Seite 14), reiht sich Ordner an Ordner des seit 1945 detailliert geführten Nachkriegsarchivs.

Ebenerdig gelegen – und damit im wahrsten Sinn des Wortes niederschwellig erreichbar – verströmen die Räumlichkeiten in der Großen Neugasse die zu-

gleich dichte wie lockere Atmosphäre einer Hochschulbibliothek.

Auf den Spuren des Liga-Magazins

Eine Ecke in diesem Hort der Wissenschaft ist aber auch für das Ligabüro und unseren aktuellen „Store-Bedarf“ reserviert. Dort lagern neben Aktenordnern unter anderem auch die Publikationen der Liga, die seit 2003 für Mitglieder und andere Interessierte journalistisch aufbereitet werden. Und als wir jüngst den Liga-Pionier Max Koch (siehe Heft 1/21) interviewten, konnte er sich noch ausgezeichnet an die Produktion des ersten Magazins – mit Chef-

redakteurin Corinna Milborn – erinnern. Vor allem das Cover, „Asiatin im Dirndl, die findet ihr sicher leicht“, war ihm noch lebhaft in Erinnerung. Ebenso die Themen, bei denen Integration einen wichtigen Schwerpunkt bildete.

Inspiziert von seinen Ausführungen und natürlich auch im Sinn einer seriösen Recherche begaben wir uns daraufhin in die Große Neugasse, um uns ganz generell anzuschauen, wie die Liga mit ihren Mitgliedern in der langen Zeit ihres Bestehens – immerhin bald 100 Jahre – kommuniziert hat. Was wir vorfanden, machte uns doch etwas nachdenklich. Auch wenn sich „unser Archiv“ in einer gewissen





DIE AUTORIN

Andrea Helige

Studium der Volkswirtschaft, Wirtschaftsjournalistin bei den „Finanznachrichten“, Pressesprecherin von BM Ferdinand Lacina. Chefredakteurin von „OPTION“. Seit 1990 Kommunikationsberaterin.



DER AUTOR

Louis-Benjamin Vaugoin

Studium der Geschichtswissenschaft, Abschlussarbeit über die Entstehung der Menschenrechte und des europäischen Rechtssystems. Er unterstützt die Liga für Menschenrechte administrativ und redaktionell.

schöpferischen Unordnung befindet und mit der perfekten Übersichtlichkeit der Profis vom QWien-Zentrum nicht annähernd mithalten kann, stießen wir, chronologisch korrekt, zunächst auf „Mitteilungsblätter“ aus der Frühzeit der Liga. Alt waren da aber nur das Papier und die Schrift: Viele der behandelten menschenrechtlichen Problemfelder sind leider nach wie vor brandaktuell. Dieser Eindruck sollte sich fortsetzen.

Festung Europa

Was will Österreich? Will es an der Errichtung einer Festung Europa mitwirken oder eine neue Asylpolitik mit liberalen Grundzügen unterstützen? Dies schreibt Heinrich Neisser in der Ausgabe Nummer 1 des Magazins „liga“ im Jahr 2004. Illustriert mit Fotos aus dem Transitlager Traiskirchen, erscheint der Artikel unter dem Titel „Das Dilemma der österreichischen Asylpolitik“. Und manches klingt sehr

vertraut. So war die Vergemeinschaftung der Asylpolitik in der EU schon damals ein heftig diskutiertes Thema, das sich als Dauerbrenner etabliert hat. Die von Neisser kritisierte, im Rahmen des so genannten Österreich-Konvents geführte Grundrechtsdebatte, ob Gott in der Verfassung zu führen sei, kann man sich heute allerdings in der Form nicht gut vorstellen. Wobei – für die Zukunft ausschließen kann man das nicht.

Freiheit von Hunger

„Ohne Essen gibt es kein Leben. Essen ist ein Menschenrecht. Doch die Armen hungern, weil Essen zu teuer ist. Und die Reichen hungern, weil sie zu dick sind. Was läuft hier schief?“, so lautete der Vorspann zur Coverstory des Liga-Journals im Jahr 2009. Auch dieser journalistisch exzellent aufbereitete Artikel („Der Zucker und seine Geschichte“ – haben wir nicht gerade wieder eine Anti-Zucker-



Das Liga-Magazin
im Wandel der Zeit:
nie trendy, aber
immer am Puls des
gesellschaftspoliti-
schen Geschehens.



Gesundheits-Kampagne?) würde heute wahrscheinlich nicht viel anders ausschauen.

Dennoch lässt sich eines beobachten: Das Menschenrechts-Thema hat, wohl nicht zuletzt aufgrund der unermüdlichen Arbeit vieler seiner Proponent*innen, an Gewicht gewonnen. So gibt es zum Beispiel kaum eine Wortmeldung von Bundespräsident Van der Bellen, in der er nicht darauf hinweist, dass jegliches Handeln immer unter dem Aspekt der Menschenrechte zu betrachten ist.

In diesem Sinn ist auch die Publikation unserer Liga zu sehen. Egal, ob die anfängliche schlichte Zeitungs-Doppelseite oder spätere Formate wie Magazin, A3-Journal oder sogar in Buchform – im Fokus stand immer das Thema der universalen Bedeutung der Menschenrechte. Und dabei wird es auch bleiben.

„UNSER“ ARCHIV

Die Österreichische Liga für Menschenrechte hat ihr aus über 300 Aktenordnern bestehendes Nachkriegsarchiv 2017 als Dauerleihgabe an QWIEN-Zentrum für queere Geschichte übergeben. Dort wird es – von einem Historiker*innenteam um Christopher Treiblmayr – archivalisch aufgearbeitet, inventarisiert und laufend betreut.

Die parallel dazu angelegte Datenbank bietet verschiedene Recherchemöglichkeiten. Derzeit enthält sie rund 1.400 erfasste Personen, 600 Orte und 600 Körperschaften.

Neben diesem wissenschaftlich angelegten Archiv hat die Liga aber auch die Möglichkeit, jene Unterlagen, die sie für ihre laufende Tätigkeit benötigt, in den dortigen Räumlichkeiten aufzubewahren. Und so finden sich die Mitglieder-Publikationen der Liga nicht nur in den „großen“ Ordnern der Wissenschaftler, sondern auch auf den „kleinen“ Regalen, die uns zur Verfügung stehen.



Neu bei der Liga!

Lieber Markus, willkommen als neues Mitglied der Österreichischen Liga für Menschenrechte! Bitte erzähle ein bisschen über dich.

Ich bin auf einem Bauernhof im Land Salzburg aufgewachsen, habe an der Universität Wien Rechtswissenschaften studiert und mich auf Völkerrecht und Menschenrechte spezialisiert. Dort bin ich nun auch als Universitätsassistent geblieben: am Institut für Völkerrecht und Internationale Beziehungen.

Was hat dich dazu veranlasst, Mitglied der Liga zu werden?

Schon seit Langem verfolge ich den Einsatz der Liga für die Umsetzung und Einhaltung der menschenrechtlichen Verpflichtungen Österreichs. Als Institution, die erheblich den Austausch zwischen Wissenschaft, Politik und Zivilbevölkerung fördert, leistet sie einen über die nationalen Grenzen hinausgehenden Beitrag zu einer friedlichen und demokratischen Gesellschaft. Dazu will ich meinen Teil beitragen.

Wie hast du von der Österreichischen Liga für Menschenrechte erfahren?

Vor allem aus den Medien. Meine Aufmerksamkeit wurde aber vielleicht auch darauf gelenkt,



—
DER LIGA BEIGETRETEN

Markus Stemeseder
Ein neues Mitglied
der Österreichischen
Liga für Menschen-
rechte.

weil ich davor bereits die französische Ligue des droits de l'homme kannte.

Welche menschenrechtlichen Themen beschäftigen dich besonders?

Zurzeit beschäftigen mich extraterritoriale Menschenrechtsverpflichtungen von Staaten und ihre Sorgfaltspflicht, im Ausland agierende Unternehmen hinsichtlich der Einhaltung von Sozial- und Umweltstandards zu überwachen. Dass die Liga unter anderem auch stark für ein Lieferkettengesetz eintritt, finde ich daher sehr gut.

Was sind deiner Meinung nach Bereiche, mit denen wir uns in Bezug auf die Menschenrechte in Zukunft mehr beschäftigen müssen?

In Anbetracht der wachsenden Vermögensungleichheit innerhalb sowie zwischen Staaten glaube ich, dass das Thema der wirtschaftlichen Ungleichheit immer drängender wird. Die damit einhergehenden Verletzungen zahlreicher Menschenrechte und die enorme Chancenungleichheit innerhalb einer vermeintlich meritokratischen Gesellschaft gehört daher dringend wieder in den öffentlichen Diskurs gerückt.

Update zum UPR Prozess



DER AUTOR

Florian Horn

Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Wien und Southampton, UK. Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien. Rechtsanwalt in Wien. Lehraufträge an der Universität Wien und der Sigmund Freud Privat-Universität. Stellvertreter der Vorsitzender des Clubs der Sozialdemokratischen RechtsanwältInnen, Disziplinarrat und Rechtsanwaltsprüfer der Rechtsanwaltskammer Wien, Mitglied der Österreichischen Juristenkommission.



Nach dem Hearing am 22. Jänner 2021 vor dem UN-Menschenrechtsrat hat Österreich schließlich insgesamt 236 der 317 Empfehlungen der internationalen Gemeinschaft angenommen. Dies wurde am 8. Juli 2021 vom Menschenrechtsrat auch offiziell in einer Sitzung behandelt. Anlässlich dieses Termins sagte Botschafterin Tichy-Fisslberger für die österreichische Regierung zu, dass rasche Anstrengungen zur Umsetzung der Empfehlungen unternommen werden und bis zum nächsten Midterm-Report im Jahr 2023 bereits maßgebliche Fortschritte erzielt werden sollen.

Dazu wird es aber echte Anstrengungen brauchen. Ein erstes Treffen der Zivilgesellschaft mit Vertretern der Bundesministerien und der Bundesländer für den Follow-up-Prozess fand am 17. September 2021 statt. Diese ersten Bemühungen sind äußerst positiv zu sehen. Notwendig wird es sein, für eine

umfassende Einbindung der zivilgesellschaftlichen Organisationen in sämtliche Umsetzungsmaßnahmen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu sorgen. Daran wird derzeit in gemeinsamer Anstrengung gearbeitet. Der tatsächliche Erfolg, den internationalen Zusicherungen auch Taten folgen zu lassen, wird sich aber erst herausstellen. Viel Zeit bleibt in den nächsten eineinhalb Jahren bis zum Midterm-Report jedenfalls nicht.

Die Liga wird hier weiter auf echte Fortschritte drängen. Uns ist auch die Information der Öffentlichkeit über unsere Online-Veranstaltungen und Webseite wichtig. Unmittelbar notwendig erschiene uns der Beginn des im Regierungsprogramm bereits verankerten Nationalen Aktionsplans für Menschenrechte. Dieser wäre das richtige Instrument, um die weit gefassten Themen der vielen unterschiedlichen Empfehlungen und Forderungen in einem einheitlichen Prozess zusammenzufassen.



MIENSCHENRECHTE IN ÖSTERREICH



Kinderrechte in Zeiten der Pandemie

DIE SYSTEMISCHE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG
UND IHRE FOLGEN



In Zeiten, in denen sich neue Herausforderungen überschlagen, scheinbar unlösbare Probleme in kürzesten Abständen aufeinander folgen und man ständig mit der Sorge kämpft, das Gleichgewicht in diesem sich immer schneller drehenden Karussell zu verlieren, werden die Bruchstellen unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens am deutlichsten sichtbar. Diese Diagnose ist auch auf die Situation von Kindern und Jugendlichen in Österreich anwendbar. Denn der durch die Pandemie und die entsprechenden Maßnahmen seit 2020 hervorgerufene Ausnahmezustand war gerade für Kinder und Jugendliche eine unwiederbringliche Zeit, geprägt von Verlust, Verzicht, Reduktion und Isolation.

Unabhängig davon, welchem Thema man sich widmet, überall haben Kinder und Jugendliche mit den Auswirkungen zu kämpfen. Sei es im privaten Bereich, wo Kinder gewalttätige Übergriffe noch häufiger erfahren mussten, oder in der Schule, wo ein gemeinsames Lernen aus den verschiedensten Gründen nur noch bedingt möglich ist. Auch in der Gestaltung ihrer Freizeit mussten Kinder massiv an Freiheit einbüßen. Ein großes Problem sind insbesondere

fehlende Orte, an denen sie sich auch außerhalb der Schule treffen können, um sich zu entfalten und einfach einmal Kind/Jugendlicher zu sein.

Zusätzlich wurden unter dem Deckmantel der Kinderrechte auch fragwürdige Argumentationen im Zusammenhang mit dem Umgang mit der Pandemie verbreitet. Diese Vorkommnisse sind ebenfalls Sinnbild der Belastung, die Kinder und Jugendliche schultern müssen. Und dieser ständige und allgegenwärtige Druck zeigt sich dabei nicht zuletzt darin, dass gerade Kinder und Jugendliche am stärksten mit der durch die Pandemie entstandenen psychischen Belastung zu kämpfen haben.

Gewährleistung des Kindeswohls als staatliche Verpflichtung

Wenn man wissen möchte, wie es um die Rechte von Kindern und Jugendlichen steht, so ist dies anhand des Kindeswohls zu prüfen. Diese Vorgehensweise ist zwar vorrangig ein Begriff im Kontext Familie, sollte aus einer kinderrechtlichen Perspektive heraus aber auch auf alle anderen Lebensbereiche angewendet werden. Denn das Kindeswohl, das aus der UN-Kinderrechtskonvention

hervorgeht und in Österreich im Verfassungsrang steht, soll allen Kindern und Jugendlichen garantieren, dass sie, bezogen auf ihre individuelle Situation, die bestmöglichen Chancen für ein glückliches Aufwachsen haben. Dabei ist es aus entwicklungspsychologischer Sicht notwendig, dass die psychischen, emotionalen und sozialen Bedürfnisse des Kindes gesichert werden und auch das Verlangen nach Sicherheit und Selbstverwirklichung ausreichend befriedigt ist, um eine gesunde Entwicklung zu ermöglichen. Das Kindeswohl ist dialogisch, partizipativ, protektiv und präventiv konzipiert. Diese Eigenschaften machen es einzigartig und zeigen einen respektvollen und demokratischen Weg für Auseinandersetzung, Lösungsfindung und Entscheidungsprozesse. Für die tatsächliche Gewährleistung des Kindeswohls ist nur dann gesorgt, wenn all diese Anteile erfüllt sind. Adressat ist hierbei der Staat, der die positive Verpflichtung hat, in all seinen Handlungen auf das Prinzip der Kindeswohlvorrangigkeit Rücksicht zu nehmen.

Dennoch zeigt sich aktuell eine Situation, in der durch die strukturellen und gesellschaftlich zu verantwortenden vorherrschenden Lebens-



bedingungen ebendiese staatliche Verpflichtung zur Gewährleistung der bestmöglichen Entwicklung aller Kinder nicht erfüllt wird. Dabei wird unter anderem am Beispiel der durch die Corona-Pandemie nochmals gesteigerten Chancenungleichheit im Bildungsbereich ersichtlich, dass es viele durch das staatliche Handeln herbeigeführte Voraussetzungen gibt, aufgrund derer Kinder und Jugendliche unterschiedlich große Hürden zu bewältigen haben. Durch diese Vorgehensweisen werden oftmals gerade jene Kinder und Jugendlichen effektiv in ihrem Recht auf Gewährleistung des Kindeswohls gefährdet, die eine Unterstützung am meisten benötigen würden. Ersichtlich wird somit die systembedingte Kindeswohlgefährdung, die ein chancengleiches Aufwachsen in vielen Bereichen einfach nicht zulässt.

Nehmen wir uns ein Beispiel

Wenn man sich die seit eineinhalb Jahren bestehende Situation vor Augen führt und dabei auch mit einbezieht, wie stark Kinder und Jugendliche von dieser betroffen sind, wird aber auch ersichtlich, was wir von ihnen lernen können: Gerade sie haben in der Krise gezeigt, wie viel Durchhaltevermögen sie haben und

vor allem wie gut sie mit Veränderungen umgehen können. Denn ihre Bereitschaft, sich trotz ihres jungen Alters an die schwierigen Gegebenheiten anzupassen und stets nach Möglichkeiten zu suchen, das Beste aus der Situation zu machen, war und ist bemerkenswert. Wir erleben also eine kompetente Generation, die trotz der Entbehrungen der letzten eineinhalb Jahre mehrheitlich verantwortungsbewusst und zukunftsorientiert in unsere Gesellschaft hineinwirkt.

Was wir daraus schließen können ist einerseits, dass die Corona-Pandemie gezeigt hat, wie wichtig es ist, auf die Stimmen der Kinder und Jugendlichen zu hören und ihre Meinung auch tatsächlich ernst zu nehmen. Andererseits ist es auch wichtig, Erkenntnisse aus der vergangenen Zeit sowie auch aus der aktuellen Situation zu gewinnen, um die systemisch geschaffene Kindeswohlgefährdung zu beenden und die Wahrung der Rechte aller Kinder und Jugendlichen in Österreich voranzutreiben. Wichtig ist hier nicht zuletzt, dass bei allen Handlungen stets auch die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt stehen und sie tatsächlich als Träger*innen ihrer Rechte wahrgenommen werden.



DER AUTOR

Sebastian Öhner

Studium der Rechtswissenschaften in Wien und Istanbul. Seit 2017 engagiert im Bereich Kinderrechte bei den Wiener Kinderfreunden und in Kooperation mit verschiedenen NGOs. Mitglied des Forums kritischer Jurist*innen, Mitbegründer der Plattform „überzuckert – Tagesgeschehen rechtlich verstehen“. Seit 2021 Rechtsreferent bei der Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft.



DIE AUTORIN

Dunja Gharwal

Seit 1. Juli 2019 Kinder- und Jugendanwältin der Stadt Wien. Als studierte Sozialarbeiterin arbeitete sie in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe, Bildung, Psychiatrie und Frauen. Ihr Forschungs- bzw. Lehrschwerpunkt an den Fachhochschulen Wien und St. Pölten: Menschenrechte im Zusammenhang mit sozialer Arbeit.

Eine neue Hoffnung für die Kinder?



Am 14. Juni 2021 beschloss der Rat der Europäischen Union auf Vorschlag der Kommission die Empfehlung der Kindergarantie. Im Fokus stehen die Themenbereiche der sozioökonomischen Inklusion, Gesundheit und Bildung. Europaweit soll der kostenlose Zugang zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Gesundheit, gesunder Ernährung und zu angemessener Unterbringung umgesetzt werden. Das Ziel besteht darin, innerhalb der EU bis zum Jahr 2030 die Zahl der Kinder in Not von 18 auf 13 Millionen zu senken. Zu diesem Zweck soll bis 15. März 2022 von jedem Land ein nationaler Aktionsplan ausgearbeitet und der Kommission vorgelegt werden. Hannah Pichler diskutiert zu diesem Thema mit Primarius Dr. Klaus Vavrik und Mag.^a Elisabeth Schaffelhofer-Garcia Marquez.

Warum braucht es Kindergarantien in einem Land wie Österreich und welche Kinder sind betroffen?

Vavrik: Es geht darum, dass ein Kind im landesüblichen Niveau in den essenziellen Bedürfnissen gut versorgt ist. Armut bedeutet ja nicht nur den Mangel an Geld. Wenn Menschen in Existenznot sind, dann ist das eine unglaubliche Stresssituation, die das subjektive Erleben der Kinder nachhaltig prägt. Es entsteht ein schädlicher Teufelskreis.

Die Zielgruppe geht aber über die Armut hinaus. Insgesamt kann man es überschreiben mit Kindern in Not oder Kindern mit besonderen



ZUR PERSON

Hannah Pichler

Studium der Rechtswissenschaften in Wien. Mitglied des Forums kritischer Jurist*innen, seit 2019 für die alternative Buchmesse „RechtEngagiert“ verantwortlich. Projektmitarbeiterin am Institut für Finanzrecht an der Universität Wien. In der Liga mitverantwortlich für Social Media.

Bedarfen. Die Idee der Garantie ist, dass diesen Kindern – weitgehend kostenlos – wesentliche Dienstleistungen des Staates zur Verfügung gestellt werden. Es handelt sich dabei nicht um einen humanitären Akt von Almosen. Nein, es gibt einen Rechtsanspruch etwa auf einen adäquaten Lebensstandard und auf bestmögliche Gesundheitsversorgung.

Wie sehen Sie die Tatsache, dass es sich um eine EU-Initiative handelt?

Vavrik: Es ist gut, dass es auf EU-Ebene ist, weil das Argument „Kinderrechte sind für die armen Länder gemacht worden. Unseren Kindern geht es eh super“ dann nicht mehr funktioniert. Der reiche Kontinent gibt zu, dass vielleicht nicht in allen Aspekten gutes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen gewährleistet ist. Und wir wollen uns dem stellen, und wir wollen es lösen.

Schaffelhofer-Garcia Marquez:

Mit dem zweijährigen Update setzt man sich dem intraeuropäischen Vergleich aus. Das macht natürlich Imagedruck. Einer der wesentlichen Aspekte ist, dass wir viele Bereiche in Österreich gar nicht gut beschreiben können, weil wir die Daten hierfür nicht haben. Bei vielen Themen, zum Beispiel der Obdachlosigkeit oder Gesundheit, sind wir auf anekdotische Berichte der Versorger angewiesen. Vielleicht bekommen wir endlich eine bessere Datenlage und können die Problemlagen statt „wahrscheinlich“ und „in etwa“ klarer benennen.

INTERVIEW

Wie verstehen Sie Ihre Rolle in der Kindergarantie?

Vavrik: Ich bin am 15. September vom Ministerrat zum nationalen Koordinator für die Kindergarantie ernannt worden. Meine Aufgabe ist das politische Lobbying und Networking. Das heißt, ich führe Gespräche auf hochrangig politischen Ebenen etwa der Ressorts, der Länder, der Gemeinden und der Sozialversicherung und versuche, die Türen zu öffnen und das Bewusstsein für die Inhalte der Kindergarantie zu stärken.

Schaffelhofer-Garcia Marquez:

Stimmungsmache auf politischer Ebene ist auch das, was wir als Netzwerk Kinderrechte seit 23 Jahren ohne staatlichen Auftrag und auch ohne jegliche Basisfinanzierung durch das Familien- und Jugendressort machen. Wir beobachten die Entwicklung der Kinderrechte und wie es Kindern und Jugendlichen in Österreich geht. Dazu geben wir Empfehlungen ab, wie man es besser machen kann. Der große Unterschied jetzt ist: Es gibt einen Ministerratsbeschluss. Das ist etwas, wo sich die Regierung dazu verpflichtet und gesagt hat: Ja, wir werden das machen! Allerdings gibt es keine Konsequenzen bei Nichteinhaltung, außer dass Österreich eine schlechte Nachrede hat.

Sie haben Anfang des Jahres gefordert „Es braucht Garantien!“. Ist das jetzt das, was Sie sich darunter vorgestellt haben?

Schaffelhofer-Garcia Marquez: Es hat den Namen Kindergarantie auf EU-Ebene. In Österreich heißt es nicht mehr „Kindergarantie“, sondern „Kinderchance“. „Chance“ ist jetzt schon wieder weniger verbindlich als eine Garantie. Ich habe nichts davon, wenn ein großartiger Aktionsplan geschrieben und dann politisch abgesegnet wird, und nach zehn Jahren sagen wir noch immer, jedes fünfte Kind in Österreich ist von Armut betroffen, es gibt Wartezeiten auf Therapieplätze und Adipositas ist im Vormarsch, weil sich die Kinder

zu wenig bewegen. Da muss schon etwas klar Erkennbares und Besseres dabei herauskommen.

Vavrik: „Kindergarantie“ ist doch ein etwas sperriger Begriff und mit einer so hohen Hürde verbunden, dass er politisch schwierig zu kommunizieren ist. Zu sagen „Wir wollen für Kinder und Jugendliche die Chancen erhöhen!“, die tatsächlich Verbesserungen bringen, das wollen doch hoffentlich alle! Wir sind auch explizit nicht eingeschränkt auf die Vorgaben der EU-Empfehlung. Es steht überall dabei, dass natürlich landesspezifisch Zielgruppen und Maßnahmen noch zusätzlich definiert werden können, und da fällt mir viel ein, auf das wir auch noch fokussieren könnten, wie eine kinderfreundliche Justiz.

Wie kann man Kinder und Jugendliche jetzt in diesen Prozess einbinden?

Schaffelhofer-Garcia Marquez:

Alles, was man an Maßnahmen für Kinder und Jugendliche in Angriff nehmen möchte, muss mit ihnen besprochen und erarbeitet werden. Sie sind die Expert:innen ihrer eigenen Lebenssituation und sie haben innovative großartige Ideen, wenn man sie fragt und auch ernst nimmt. Jetzt in dem Prozess mit der Vorgabe, es soll bis Jänner 2022 ein nationaler Aktionsplan geschrieben sein, sehe ich nicht den Raum für eine ernsthafte Beteiligung. Das wäre unehrlich. Man kann natürlich auch sagen: Wir schreiben in den Plan hinein. So, wie es alle zwei Jahre von der EU angeschaut wird, könnten wir das alle zwei Jahre auch von einer Gruppe von Kindern und Jugendlichen anschauen lassen. Und was festgeschrieben ist, hat die Chance, dass es dann tatsächlich einmal gemacht wird.

Was erwarten Sie von der Kindergarantie?

Schaffelhofer-Garcia Marquez: Es ist ein Fortschritt, dass ein Minister auch wirklich gesagt hat, wir machen

das und wir wollen, dass es einen nationalen Koordinator gibt und wir stellen unser Ressort zur Verfügung. Und es ist schon bezeichnend, dass das der Sozial- und Gesundheitsminister ist.

Die große Veränderung durch die EU-Kindergarantie erwarte ich mir nicht – vor allem in Hinblick auf die Weigerung des Familien- und Jugendressorts, sich dieses Prozesses selbst federführend anzunehmen. Aber ich lasse mich gerne überraschen. Wir werden alle beitragen, was in unserer Macht steht!

Vavrik: Schauen wir mal, wir werden sehen! Es gibt jetzt ein Ressort, das sich dieses Themas federführend angenommen hat, es auch wirklich ernst nimmt und vorantreiben will. Und es gibt das Commitment der anderen betroffenen Ressorts und der ganzen Regierung, dabei mitzuwirken.

IM INTERVIEW

Prim. Dr. Klaus Vavrik:

Kinder- u. Jugendarzt, Kinder- u. Jugendpsychiater, Psychotherapeut, Nationaler Koordinator der Europäischen Kindergarantie, Gründer und nunmehriger Ehrenpräsident der Österreichischen Liga für Kinder- und Jugendgesundheit, Ärztlicher Leiter des Ambulatoriums Sonnwendviertel der VKKJ mit Autismus-Therapiezentrum.

Mag^a Elisabeth

Schaffelhofer-Garcia Marquez

Juristin, Journalistin und Kinderrechtsexpertin, koordiniert seit 2009 das Netzwerk Kinderrechte Österreich mit seinen 47 Mitgliedsorganisationen, hält Workshops zu Politischer Bildung, zu Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und zu Kinderrechten in Schulen und Organisationen, kennt die Lage der Kinderrechte auch in anderen Teilen der Welt, wie zum Beispiel in Guatemala, Mittelamerika.

Die österreichische Gebärdensprache als Unterrichtsfach

Beinahe wäre es untergegangen. Und die Aufmerksamkeit, die dem Anlass gerecht werden würde, bekommt die ganze Sache noch immer nicht. In diesem für die Menschenrechte turbulenten Jahr kam es (gefühl) nicht häufig vor, von ernsthaften Verbesserungen in Bezug auf Grundrechte zu hören.

Daher war die Nachricht umso erfreulicher, dass im Bereich der Österreichischen Gebärdensprache (ÖGS) eine solche Verbesserung erreicht werden konnte. Dafür wird seit nunmehr 16 Jahren gekämpft – erst im Jahr 2005 ist die ÖGS als eigenständige Sprache hierzulande offiziell anerkannt worden. Als natürliche und linguistisch vollwertige Sprache, auch Satzbau und Grammatik unterscheiden sich von der deutschen Lautsprache.

Der oben erwähnte Anlass zu diesem Artikel ist ein Entschließungsantrag im Unterrichtsausschuss des Österreichischen Nationalrats am 17. Juni 2021. Darin geht es um die Einführung eines kompetenzorientierten Lehrplans für ÖGS als Schulfach. Dieses Angebot soll an allen Schulen möglich sein. Mit diesem Antrag gelangt das Anliegen einen entscheidenden Schritt näher zu seiner Umsetzung. Er fordert den Bildungsminister auf, einen kompetenzorientierten, bedarfsgerechten und differenzierten Lehrplan zur ÖGS bis zum Schuljahr 2023/2024 zu verordnen, und das wird, was auch nicht selbstverständlich ist, von allen Parteien mitgetragen.

Der lange Weg zur Gerechtigkeit

Der Einführung von ÖGS als Unterrichtsfach geht eine Geschichte der Unterdrückung und Diskriminierung

voraus. Im schulischen Kontext war der Umgang mit gehörlosen Menschen lange Zeit von Zwangsmaßnahmen geprägt. Als im frühen 19. Jahrhundert die Schulpflicht in breiten Bevölkerungsschichten zu greifen begann, wurden auch erste Ansätze im Umgang mit Schüler*innen, deren Bedürfnisse man bis dahin nicht berücksichtigt hat, umgesetzt. Anfangs war man sich in diesem Fall nicht darüber einig, welche Sprachform im Unterricht zu verwenden sei. Am Ende behielten die sogenannten Oralisten die Oberhand, Fürsprecher*innen für die Verwendung von Lippenlesen und Lautsprache. Die Gebärdensprache wurde als minderwertig betrachtet und schaffte es erst im Laufe der folgenden Jahrzehnte, mehr an Unterstützung zu gewinnen.

Dass nun ein einheitliches und landesweites Fach ÖGS angeboten wird war also erst durch den Abbau von Vorurteilen in den Köpfen der Menschen möglich. Für die Umsetzung musste allerdings zuerst ein Lehrplan ausgearbeitet werden, der von allen beteiligten Seiten als sinnvoll und zielführend betrachtet wird. Zwar wurde die Erkenntnis, dass ein solcher Lehrplan längst überfällig war, von allen Parteien geteilt – wie dieser jedoch konkret aussehen soll, darüber schieden sich im Laufe der Verhandlungen die Geister. Es ist daher umso erfreulicher, dass es nun eine Einigung gab und das Vorhaben umgesetzt wird.

Wir müssen wohl davon ausgehen, dass die Einführung der Österreichischen Gebärdensprache als Unterrichtsfach nicht die Ausgrenzung all jener, die auf sie angewiesen sind, beendet. Aber wir können darauf hoffen, dass sie einen Teil dazu



Lukas Huber: „gehör ... los“

beiträgt, künftigen Generationen die Teilhabe an der Gesellschaft ohne Einschränkungen zu erleichtern.

Keine Inklusion ohne Kommunikation

Nehmen wir das Beispiel Corona: Politik und Medien informieren täglich: Hände waschen, Abstand halten, Maske tragen, testen, impfen – Wer? Was? Wann? ... Es vergeht wertvolle Zeit, bis unverzichtbare Information in die Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) gedolmetscht und im Netz oder im TV barrierefrei zugänglich ist. Es vergeht noch mehr Zeit und bedarf hartnäckiger Interventionen, um zu vermitteln, dass Kommunikation mit Maske nicht funktioniert, weil Gebärdensprache ohne Mimik und Mundbild unverständlich ist.

Wenn man um grundlegende Rechte wie Kommunikation betteln muss, fühlt man sich unwichtig, als Mensch zweiter Klasse, auf dessen Bedürfnisse keine Rücksicht genommen wird. Das tut weh und widerspricht dem internationalen Konsens, dass Menschen mit Behinderungen alle Menschenrechte – und noch mehr – zustehen. Österreich hat 2008 die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen ratifiziert. Die Republik hat sich damit verpflichtet, ihren Inhalt in nationales Recht umzusetzen. Für die Sinnesbehinderungen Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit und Taubblindheit geschieht das im Schnecken tempo. Trotz Anerkennung der Österreichischen Gebärdensprache in der Bundesverfassung Art. 8(3) fehlt bis heute die ausführende Gesetzgebung:

- > Das Schulunterrichtsgesetz nennt ÖGS nicht als Unterrichtssprache. Beschulung in Deutsch ist Standard.
- > Mediengesetze räumen öffentlich-rechtlichen und privaten Medien großzügig Freiheiten in der Untertitelung und Dolmetschung von Sendungen ein.

GASTKOMMENTAR



DIE AUTORIN

Helene Jarmer

Die Autorin dieses Gastkommentars ist Pädagogin, Präsidentin des Österreichischen Gehörlosenbundes, Politikerin der Grünen und ehemalige Nationalratsabgeordnete. Sie lehrt an der Universität Wien und setzt sich seit vielen Jahren für die Rechte gehörloser Menschen ein.

- > Im Sozial-, Pflege und Gesundheitsbereich ist ÖGS-Kompetenz ein Luxus. Kein Gesetz verlangt entsprechend geschultes Personal.
- > Bau-, Telekommunikations- und Verkehrsverordnungen überlassen es den Entscheidungsträgern, Notruf- und Informationssysteme im Zwei-Sinne-Prinzip zu installieren.

Von einem barrierefreien Zugang zu allen Lebensbereichen sind wir noch kilometerweit entfernt. Dabei muss man Politik und Administration nicht Böswilligkeit unterstellen. Es mangelt an sichtbarer Dringlichkeit – nur etwa 10.000 Österreicher*innen sind gehörlos, eine sehr viel größere (unbestimmte) Zahl ist schwerhörig, aber sprachfähig. An Sensibilität für die Bedürfnisse gehörloser Menschen, vor allem aber an Wissen um deren Anliegen und Rechte mangelt es. Deshalb ist es so wichtig, dass wir, ihre Interessensvertretungen, aktiv in die Politikgestaltung einbezogen werden. Damit sinnvolle, faire und praktikable Rahmenbedingungen für ihr selbstbestimmtes Leben geschaffen werden. Ein selbstbestimmtes Leben ist für gehörlose Personen nur möglich, wenn sie sich in einer barrierefreien Umwelt bewegen können: einen Beruf wählen, der ihre Miete zahlt, angstfrei einen Aufzug benutzen, sich informieren, weiterbilden, engagieren ...

Welche Maßnahmen zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention zu setzen wären, formulierte der Österreichische Gehörlosenbund in den letzten Monaten für den Nationalen Aktionsplan Behinderung 2022–2030. Wie viele unserer Forderungen am Ende übernommen und welche dann tatsächlich umgesetzt werden, wird sich zeigen

Da draußen

EINE NEUE STUDIE BERICHTET
ÜBER MISSSTÄNDE IN EHEMALIGEN
WIENER VOLKSHILFE-HEIMEN.

Geschichte der österreichischen Kinderheime wurde nun mit der Aufarbeitung der Geschehnisse in den Heimen der Wiener Volkshilfe ein weiteres Kapitel hinzugefügt. Nach den erschütternden Endberichten der Wiener Heim-Historikerkommission unter dem Vorsitz von Reinhart Sieder und der Kommission Wilhelminenberg unter der Leitung von Barbara Helige folgten in den Jahren darauf weitere Studien über staatliche und kirchliche Heime in den Bundesländern, zuletzt 2019 über Heime der Caritas Oberösterreich. Als sich im Jahr 2016 ehemalige Heimkinder an die Wiener Volkshilfe wandten und auf ehemals skandalöse Zustände in den Heimen Altenberg, Ybbs, Willendorf und Pitten aufmerksam machten, entschloss sich die Geschäftsführung, eine Studie in Auftrag zu geben. Nun wurde der Endbericht präsentiert.

In der Nachkriegszeit betrieb die Volkshilfe Erholungsheime, in denen manchmal ganze Schulklassen zum „Aufpäppeln“ untergebracht wurden. Da die Stadt Wien dringend permanente Plätze suchte, bot die Volkshilfe ein Heim in Ybbs an. Das Haus war in der NS-Zeit eine Zwischenstation beim Transport der Opfer der Euthanasieverbrechen, nun wurden hier Wiener Kinder beherbergt. Zeitzeugen berichten über schlechte hygienische Zustände, Vernachlässigung sowie physische und psychische Gewalt. Das desolante Haus wurde erst 1951 nach einer Typhusepidemie geschlossen. In dem 1952 eröffneten Knabenheim

Willendorf mangelte es ebenfalls an Hygiene, Beaufsichtigung und Pflege, auch hier kam es zu physischer Gewalt und Missbrauch. Das Jugendamt konnte nach einer Revision „die Verantwortung über diesen Zustand nicht länger tragen“, aufgrund einer Wanzenplage wurde das Heim 1963 geräumt.

Die Zustände in dem 1951 eröffneten Heim Altenberg waren ebenfalls skandalös, die Heimleitung agierte unkontrolliert und willkürlich, es herrschte zudem Personalmangel. Die hier untergebrachten Kinder und Jugendlichen waren physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt als auch sexuellem Missbrauch durch den Heimleiter und Erzieher ausgesetzt. Interviews belegen die allgegenwärtige Gewalt. Ohrfeigen, Schläge mit dem Lineal, Kleiderbügel und dem Schlüsselbund, Zwangsfüttern beim Essen und demütigende Rituale gehörten zum Alltag. Dies ist alles aktenkundig, Eltern und Verwandte hatten sich beim Jugendamt beschwert. Altenberg wurde 1981 geschlossen.

Das 1968 in Pitten eröffnete Heim war ein koedukativ geführtes Geschwisterheim, doch auch hier kam es zu sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung und Gewalt. Ab Mitte der 1970er Jahre setzte man auf Reformpädagogik, Familiengruppen wurden eingeführt. Die Gewaltanwendung durch Erzieher:innen wurde zwar seltener, blieb aber als „letztes Mittel“ bis zuletzt bestehen. 2012 kam es, nachdem sexueller Missbrauch durch einen langjährigen

Erzieher öffentlich bekannt geworden war, zur Schließung des Heimes.

Die Studie resümiert die Missstände als Kontrollversagen der Volkshilfe Wien als Heimträger, des Jugendamtes der Stadt Wien als Auftraggeber und Vertragspartner sowie der Aufsichtsbehörde in Niederösterreich, die letztlich für die Heimaufsicht zuständig war. Viel zu lange hatte man das Leid der Kinder „da draußen“ ignoriert. Der Endbericht zeigt auf, wie eine der Humanität verpflichtete Einrichtung durch unklare Strukturen der Verantwortung, wirtschaftliche Zwänge, individuelles Versagen und mangelnde Aufsichtspflicht der Behörden Kindern unermesslichen Schaden zufügte.

Weitere Informationen:
[volksanwaltschaft.gv.at/
heimopferrente](http://volksanwaltschaft.gv.at/heimopferrente)

Literatur

Siegfried Göllner, Michael John, Marion Wisinger, *Schattenseiten der Fürsorgeerziehung. Die Heime der Volkshilfe Wien*, 2021

Michael John, Angelika Wegscheider, Marion Wisinger, *Verantwortung und Aufarbeitung, Untersuchung über Gründe und Bedingungen von Gewalt in Einrichtungen der Caritas der Diözese Linz nach 1945*, Linz, 2019

Siegfried Göllner, Michael John, Marion Wisinger, *Schattenseiten der Fürsorgeerziehung. Die Heime der Volkshilfe Wien. Altenberg, Pitten, Willendorf und Ybbs*, Wien 2021

Barbara Helige, Michael John, Helge Schmucker, Gabriele Wörgötter, *Endbericht der Kommission Wilhelminenberg*, 2013

kommission-wilhelminenberg.at

Reinhart Sieder, Andrea Smioski, *Der Kindheit beraubt. Gewalt in den Erziehungsheimen der Stadt Wien*, Wien, 2012





Österreichische Liga
für Menschenrechte

BEFUND
2021

DIE AUTORINNEN DES MENSCHENRECHTSBEFUNDS 2021

Dr.ⁱⁿ Barbara Helige Menschenrechte – Menschen- pflichten, Seite 28



Barbara Helige ist Präsidentin der Österreichischen Liga für Menschenrechte. Sie leitet das Bezirksgericht Döbling und ist ehemalige Präsidentin der RichterInnenvereinigung. Außerdem war sie Leiterin der Kommission zur Untersuchung der Missbrauchsfälle im ehemaligen Kinderheim am Wilhelminenberg.

Dr. Helmut Sax Kinderrechte: Es braucht unabhängiges Monitoring statt Schönreden und Schwurbeln!, Seite 30



Senior researcher am Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte, ehemaliges Mitglied der Kindeswohlkommission.

Mag. Martin Marlovits Fin de partie – nichts geht mehr. Ist eine Reform des Maßnahmenvollzugs überhaupt (noch) möglich?, Seite 32



Martin Marlovits war viele Jahre als Sachwalter und im „Clearing“ tätig, heute ist er stellvertretender Leiter des Fachbe-

reichs Erwachsenenvertretung bei VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnerververtretung und in dieser Funktion an den Arbeiten am 2. Erwachsenenschutz-Gesetz beteiligt.

Mag.^a Judith Fitz Warum wir ein Grundrecht auf Klimaschutz brauchen, Seite 34



Nach dem Studium der Rechtswissenschaften in Graz und Paris war sie als Referentin im Europäischen Parlament in Brüssel und Straßburg tätig. Von dort ging sie ans Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien. Seit September 2021 Universitätsassistentin (prae doc) am Institut für Rechtswissenschaften mit dem Schwerpunkt Klimaschutzrecht sowie Grund- und Menschenrechte.

Mag. Kenan Ibili, LL.M. Staatsanwaltschaft, quo vadis?, Seite 36



Kenan Ibili ist seit 2016 Richter am Landesgericht für Strafsachen Wien und seit 2019 Vorstandsmitglied der Liga für Menschenrechte. Derzeit ist er in der Legistikabteilung für Strafverfahrensrecht im Bundesministerium für Justiz dienstzugeordnet.



Mag. Sebastian Öhner

Dein Recht auf Bildung zählt – aber anscheinend nicht immer gleich viel ..., Seite 40



Sebastian Öhner hat Rechtswissenschaften in Wien und Istanbul studiert. Seit 2017 engagiert er sich im Bereich

Kinderrechte, bei den Wiener Kinderfreunden und in Kooperation mit verschiedenen NGOs. Er ist Mitglied des Forums kritischer Jurist*innen und Mitbegründer der Plattform „überzuckert – Tagesgeschehen rechtlich verstehen“. Seit 2021 arbeitet er als Rechtsreferent bei der Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft.

Dr.ⁱⁿ Heide Schmidt

Volksbegehren als Chance, Seite 42



Heide Schmidt hat Rechtswissenschaften und Sozialwissenschaften studiert. Nach Tätigkeiten im BM für Unterricht

und zwölf Jahren in der Volksanwaltschaft wechselte sie ins Parlament, wo sie sich zunächst für die FPÖ und dann sieben Jahre als Gründerin des Liberalen Forums engagierte und auch die Funktion als 3. Nationalratspräsidentin ausübte. Danach Gründung des Instituts für eine offene Gesellschaft, das sich Fragen der Demokratie und der Grundrechte widmete. Heute ist Heide Schmidt Mit-Initiatorin des Anti-Korruptionsvolksbegehrens.

MMag. Florian Horn

Die aktuelle Lage der Grundrechte bei COVID-19-Maßnahmen, Seite 44



Florian Horn hat Rechtswissenschaften an den Universitäten Wien und Southampton, UK, sowie Wirtschaftswissenschaften

an der Wirtschaftsuniversität Wien studiert. Er ist Rechtsanwalt in Wien und hat Lehraufträge an der Universität Wien und an der Sigmund Freud PrivatUniversität. Horn ist Disziplinar- und Rechtsanwaltsprüfer der Rechtsanwaltskammer Wien sowie Mitglied der Österreichischen Juristenkommission.

Dr. phil. Reinhard Kreissl

Polizei – Gewalt – Recht, Seite 46



Reinhard Kreissl, PD, ist habilitierter Soziologe. Er war in Forschung und Lehre an verschiedenen Universitäten in

Deutschland, den USA und Australien tätig, ab 2012 als wissenschaftlicher Leiter des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie in Wien. Im Jahr 2015 gründete er das Wiener Zentrum für sozialwissenschaftliche Sicherheitsforschung VICESSE (vicesse.eu), als dessen Direktor er fungiert.



MENSCHENRECHTE – MENSCHENPFLICHTEN

Text / Dr. Barbara Helige, Präsidentin der Österreichischen Liga für Menschenrechte, Leiterin des Bezirksgerichts Döbling, ehemalige Präsidentin der RichterInnenvereinigung

EDITORIAL

Auch heuer beschäftigt sich der Menschenrechtsbefund mit den großen menschenrechtlichen Themen des abgelaufenen Jahres. Und hier stehen an prominenter Stelle nach wie vor Fragen ganz grundsätzlicher und grundrechtlicher Natur, die sich im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stellen. Mittlerweile hat sich das am Beginn der Pandemie erkennbar gewesene Zusammenrücken der Gesellschaft eher in sein Gegenteil verkehrt. Entgegen der im vergangenen Jahr noch vorherrschenden Hoffnung hat sich durch die jetzt schon so lange dauernde Gesundheitskrise die Situation gesellschaftspolitisch zugespitzt. Es sind tiefe Risse in der Gesellschaft entstanden, wobei hier auch Konflikte zwischen grundrechtlich geschützten Werten offenbar werden. Die Corona-Krise hat eben eine große menschenrechtliche Dimension: Neben dem Schutz des Lebens und dem Recht auf Gesundheit sind weitere Grund- und Menschenrechte direkt oder indirekt von den Auswirkungen der Pandemie betroffen – beispielsweise das Recht auf Versammlungsfreiheit oder das Recht auf Bildung. Darüber hinaus ist es gerade in Krisensituationen geboten, Menschen in verletzlichen Lebenslagen besonders in den Blick zu nehmen. Dazu zählen unter anderem ältere Menschen, Kinder und Jugendliche, wohnungslose Menschen wie auch Menschen mit Behinderungen. Es soll nicht verhehlt werden, dass seit der immer unerträglicher werdenden Situation in den Spitälern das als selbstverständlich angesehene Recht auf Leben auch in den Mittelpunkt der Überlegungen gestellt werden muss. Das Pendel schlägt wohl stark in diese Richtung

aus, bei – und auch das muss betont werden – gleichzeitig möglichst schonenden Eingriffen in andere Grundrechte. Und hier offenbart sich eine gesellschaftspolitische Krise, die wohl auch mit der Heterogenität und Individualisierung der Gesellschaft zu tun hat. Ein Mangel an Solidarität führt zu Fehlinterpretationen des Grundgedankens der Menschenrechte, die vermehrt egozentrisch interpretiert werden. Der Umstand, dass auch Mitmenschen ebensolche Träger von Menschenrechten sind, die manchmal den eigenen Intentionen zuwiderlaufen, wird teils ignoriert, teilweise auch wütend bekämpft.

Diese Haltung findet sich aber nicht nur im Zusammenhang mit der Pandemie. Paradigmatisch sei hier die Klimakrise hervorgehoben.

„In Krisensituationen ist es geboten, Menschen in verletzlichen Lebenslagen besonders in den Blick zu nehmen.“



„ **Ein Mangel an Solidarität führt zu Fehlinterpretationen des Grundgedankens der Menschenrechte.** “

Diese höchst bedrohlich aufziehende Gefahr wird einerseits von großen Teilen der Gesellschaft ignoriert, was mutlose Politiker*innen dazu verleitet, in Untätigkeit zu verharren. Auch wenn niemand wagen würde, es auszusprechen, manchmal kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, es gebe ein „Grundrecht auf günstigen Diesel“. Es sind die Jungen, die immer drängender eine Solidarität jener einfordern müssen, die nach wie vor Raubbau an der Umwelt begehen. Es wird ignoriert, dass die Lebensgrundlage eines großen Teils der Menschheit auf dem Spiel steht. Gäbe es nicht Aktivist*innen wie die Preisträgerin des heurigen Menschenrechtspreises der Österreichischen Liga für Menschenrechte, Michaela Krömer, ebenso wie Fridays for Future, wären nicht einmal die bescheidenen Ergebnisse der diversen Klimakonferenzen zu erzielen.

Nicht anders ist die Situation, wenn es um die Zurücknahme eigener Interessen bzw. um Solidarität mit Menschen geht, die aufgrund von Kriegen und anderen Ereignissen zur Flucht gezwungen sind. Die Männer, Frauen und Kinder, die auf der Flucht ums Leben kommen, sind mittlerweile so selbstverständlich

geworden, dass Aufrufe zu ihrer Unterstützung kaum mehr wahrgenommen werden, und politisch Verantwortliche ungestört die Festung Europa ausbauen können. Der Widerstand der Politik gegen die Aufnahme bedrohter Frauen aus Afghanistan ist ein erschreckendes Zeichen mangelnder Solidarität.

Es könnten noch viele Beispiele gebracht werden. All jenen Fällen ist gemeinsam, dass durch entsprechende Grundrechtsnormen geschützte berechnete Interessen von Mitmenschen nicht als solche wahrgenommen werden und viele nur auf die eigene Befindlichkeit fokussieren. Einen Schritt weiter gehen aber jene, die – wie jetzt in der Pandemie – Grundrechte anderer boykottieren, demokratisch zustande gekommene Gesetze als Diktatur brandmarken und die Menschen aufwiegeln. Wenn im Rahmen von Demonstrationen zu Gewalt aufgerufen wird, wenn vor Krankenhäusern (!) demonstriert wird und Ärzte bedroht werden, dann fehlt derartigen Aktionen jede Legitimität.

Die herangezogene Begründung, die Aktionen seien zum Schutz der „eigenen“ Menschenrechte – so z.B. der persönlichen Freiheit – notwendig, ist durch nichts zu rechtfertigen. Die vermeintliche „Notwehr“ gegen den Staat richtet sich ja nicht gegen die Unterdrückung durch einen autoritären Herrscher. Ganz im Gegenteil zielt der Protest gegen einen Staat, der durch demokratisch gewählte Repräsentanten agiert. Hier wird ein kapitalesses Missverständnis offenbar: Die Durchsetzung vermeintlicher Ansprüche aufgrund von Menschenrechten vertritt keine gewaltsame Durchsetzung. Ganz im Gegenteil sieht die politische Ordnung in Österreich in einem sehr präzise geregelten Verfahren eine Lösung vor: Der Verfassungsgerichtshof wägt erforderliche Grundrechtseingriffe genau gegeneinander ab und prüft umfänglich ihre Verhältnismäßigkeit auf Basis der Verfassung

und weiterer Grundrechtsdokumente. Die in dieser Regelung zum Ausdruck kommende sublimierte Form des Interessenausgleichs stellt eine gewaltige zivilisatorische Weiterentwicklung des 20. Jahrhunderts dar.

Diese Errungenschaft darf durch Spaltungsinteressen und egozentrische Lebensformen nicht aufs Spiel gesetzt werden. Ganz im Gegenteil gilt es, das Bewusstsein für die Notwendigkeit des Schutzes der Interessen schwächerer Gruppen zu schärfen. Nur solidarisch sind Pandemie und Klimakrise und viele andere Probleme zu meistern.

„ **Nur solidarisch sind Pandemie und Klimakrise und viele andere Probleme zu meistern.** “



KINDERRECHTE: ES BRAUCHT UNABHÄNGIGES MONITORING STATT SCHÖNREDEN UND SCHWURBELN!

Text / Dr. Helmut Sax, Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte, Wien

Zugestanden, eine etwas sperrige Überschrift für diesen Befund zur Lage der Kinderrechte in Österreich. „Monitoring“, ein technisch-sperriger Begriff, kombiniert mit pandemiedurchseuchter Alltagssprache. Dennoch, der nachfolgende Beitrag will nicht nur Problembewusstsein zu aktuellen kinderrechtlichen Herausforderungen vermitteln, sondern auch auf ein grundlegendes strukturelles Defizit in Österreich aufmerksam machen: das Fehlen einer unabhängigen Monitoring-Einrichtung für Kinderrechte, also einer Stelle, die kontinuierlich und eigenständig Informationen erhebt und Entwicklungen prüft, auf Basis klarer nationaler und internationaler kinderrechtlicher Standards, um damit die notwendigen Grundlagen für Interessenabwägung, Interessenausgleich und Politikgestaltung „zum Wohl des Kindes“ zu schaffen. Deutschland, Belgien und andere Staaten haben solche Stellen geschaffen, Österreich nicht.

Denn 2020 war, insbesondere für junge Menschen, ein Jahr mit Herausforderungen von nahezu historischer Dimension. In keinem Jahr der jüngeren Vergangenheit wurden von staatlicher Seite derart umfassende Maßnahmen getroffen, die so massiv auf die Lebensgestaltung von Kindern und Jugendlichen eingewirkt haben. Quarantänevorschriften wurden erlassen, die das Verlassen der eigenen Wohnung weitreichend untersagten, egal wie stressig und konfliktreich das Familienleben bereits zuvor war; Schulen waren plötzlich keine Orte des Lernens und Zusammenlebens mehr, sondern auch Bildung wurde nach Hause ver-

lagert; und Vorschriften zum Zweck des „social distancing“ erklärten das Treffen von Freunden und Freundinnen im öffentlichen Raum zur Verwaltungsstraftat.

Im (ersten, vorläufigen) Rückblick zeichnet sich hier ein nahezu unglaubliches Bild ab, zu welch weitreichenden Gegenmaßnahmen wir uns als Gesellschaft – letztlich weltweit, alle Gruppen der Bevölkerung, jung und alt betreffend – veranlasst sahen, um die Verbreitung des Corona-Virus zu verhindern. Und an dieser Stelle der Hinweis, dass sich der Autor keinerlei epidemiologisch-fachliche Expertise zur Beurteilung der Maßnahmen anmaßt. Hier interessiert die Einordnung all dieser Entwicklungen aus einer Perspektive, die sich mit ihren Auswirkungen auf die Gewährleistung von Menschenrechten von Kindern und Jugendlichen auseinandersetzt, die in Österreich – in wichtigen Teilen sogar per Bundesverfassungsgesetz – rechtlich geschützt sind. So umfassend, wie sich die Corona-Beschränkungen darstellen, so umfassend betreffen sie auch unterschiedlichste Kinderrechtspositionen, weit über das Kinderrecht auf (insbesondere auch psychische!) Gesundheit hinaus, inklusive Schutz sozialer Beziehungen, Gewaltschutz, persönliche Freiheit/Bewegungsfreiheit, Bildung, Freizeit, Inklusion und Diskriminierungsverbot und Partizipation von Kindern.

Covid-19 hat uns aber nicht nur vor neue Herausforderungen gestellt, sondern auch bereits lange bestehende und bekannte Defizite sichtbar gemacht bzw. verstärkt – dies gilt insbesondere für Kinderrechte,

gerade auch auf struktureller Ebene. Besonders deutlich wurde dies im Bericht der Kindeswohlkommission vom Juli 2021 (www.bmj.gv.at/themen/Kindeswohlkommission.html), die im Auftrag des Justizministeriums unter der Leitung der ehemaligen Präsidentin des Obersten Gerichtshofs, Dr. Irmgard Griss, die Sicherstellung von Kindeswohl und Kinderrechten im österreichischen Asyl- und Fremdenrecht geprüft hat. Die Kommission stellte fest, dass Kinderrechte in zahlreichen Bereichen nicht gewährleistet sind, nicht nur auf inhaltlich-substanzieller Ebene (Kindeswohlprüfung in Asyl- oder Rückkehrentscheidungen), sondern auch Verfahren, Organisation und Strukturen betreffend (fehlende Unterstützung im Verfahren, teilweise wochenlang fehlende Obsorgeübernahme durch Jugendämter bei unbegleiteten Kindern, problematische Altersschätzungen, Zulässigkeit von Schubhaft bei Jugendlichen,

„ Covid-19 hat bereits lange bestehende Defizite sichtbar gemacht bzw. verstärkt. “



Risiken von Ausbeutung/Kinderhandel im Kontext „Untertauchen“ aus Einrichtungen, Fehlen eines Kinderrechte-Monitorings). Dabei waren Obsorge und Altersschätzung bereits vor 16 Jahren Kritikpunkte des UN-Kinderrechtsausschusses in seiner Stellungnahme zu Österreich und fehlendes Kinderrechte-Monitoring wurde sogar schon 1999 – vor mehr als 20 Jahren – beklagt! 2012 wurde zwar im Familienministerium ein Kinderrechte-Board mit ExpertInnen eingerichtet, das aber nur über Beratungsfunktion verfügt. Für ein effektives Monitoring fehlen die gesetzliche Grundlage, eigenständige Strukturen und Ressourcen zur Absicherung einer unabhängigen Prüfung. Deutlich wurde dies zuletzt, als Initiativen des Boards zur Erstellung eines Sonderberichts zu den Folgen der Pandemie auf Kinderrechte sowie zur Umsetzung der – im Regierungsprogramm explizit verankerten – Evaluation des BVG Kinderrechte wirkungslos geblieben sind.

Angeichts dieser strukturell schwachen Verankerung von Kinderrechten in Österreich kündigt sich bereits eine weitere Konfliktebene im Gefolge der Pandemie an, mit potenziell stark belastenden Auswirkungen für Angebote und Strukturen für Kinder und Jugendliche in Österreich: nämlich jene der volkswirtschaftlichen Kostentragung für die Corona-bedingt massiv gestiegenen Staatsausgaben. In welchen Bereichen, zu Lasten welcher sozialen Gruppen wird es in nächster Zeit zu Kürzungen zwecks Sanierung des Staatshaushalts kommen? Vor diesem Hintergrund gewinnt die Empfehlung des UN-Kinderrechtsausschusses vom März 2020 an die österreichische Bundesregierung besondere Bedeutung, nämlich: eine umfassende Kinderrechtsperspektive in der staatlichen Haushaltsplanung („child budgeting“) zu verankern, also kinderbezogene Haushaltsziele und Prioritäten klarer zu definieren bzw. geplante Veränderungen transparent zu machen, mit dem Ziel „ein

„ Zu Lasten welcher sozialen Gruppe wird der Staatshaushalt saniert werden? “

KINDER HABEN RECHTE

Kinderrecht auf

- > Gesundheit: Testen, Impfung für Kinder, Behandlung/Long-Covid, psychische Gesundheit/Therapien, Information, Ausbildung
- > Persönliche Freiheit, Bewegungsfreiheit: Quarantäne, Reisebeschränkungen, Zugang zu öffentlichen Orten, Monitoring von Einrichtungen
- > Soziale Beziehungen: Familie/Kontaktrechte zu Eltern, Großeltern, FreundInnen, Folgen des „social distancing“
- > Schutz vor Gewalt: soziale Isolation/Konflikte, Betreuungspflichten/Genderdimension; Zugang zu Unterstützung/Kinder- und Jugendhilfe; institutionelle Betreuung; Kinderschutzkonzepte
- > Bildung: Zugang Schule, Schulabmeldungen, Elementarpädagogik, Inklusion (Behinderungen, Asyl), Lehre, digitale/Medienkompetenz und Infrastruktur, Lehrpläne/Leistungsdruck, Maturavorbereitung, Feedback für SchülerInnen/Partizipation (vgl. Brief von 32 SchulsprecherInnen aus Wien, Sept. 2021), Elternarbeit, Ausbildung
- > Erholung, Freizeit: Zugang Sport, außerschulische Kinder- und Jugendarbeit; Ferien
- > Asyl/Betreuung: Verfahren, Unterbringung, psychosoziale Versorgung Kinder/Familien
- > Partizipation, Diskriminierungsverbot als Querschnittsthemen

Höchstmaß an verfügbaren Mitteln für die Verwirklichung der Rechte des Kindes zu mobilisieren“ (Abschließende Bemerkungen: Österreich, 6. März 2020, Para. 10). Befundgemäß ist dazu anzumerken, dass es bislang weder zu dieser Empfehlung, noch für den gesamten übrigen Österreich-Katalog mit mehr als 70 (!) Empfehlungen ein innerstaatliches Umsetzungsprogramm gibt.

All diese Beispiele – und viele weitere Problembereiche (z.B. Gewaltschutz von Kindern in der Familie; Wegsperren von Jugendlichen im Maßnahmenvollzug derzeit zeitlich unbefristet (!) möglich; ineffektive Einbeziehung von Jugendlichen in Klimaschutzziele) – machen zwei Punkte deutlich: Österreich ist auch kinderrechtlich betrachtet keine „Insel der Seligen“, muss sich bestehenden Defiziten aktiv stellen; und es bedarf einer strukturellen Absicherung eines unabhängigen Kinderrechte-Monitorings zur Sicherstellung von Gegenmaßnahmen. Denn ein entscheidender Mehrwert der Kinderrechte für die Lösung aktueller gesellschaftlicher Herausforderungen, egal ob Pandemiebekämpfung, Migration oder Klimaschutz, liegt in seinem themenzentrierten, holistischen, ressortübergreifenden Ansatz. Um hier auch effektiv Umsetzungsfortschritte erkennen zu können, bedarf es einer ebenso umfassend gestalteten Überprüfungsstruktur für die Gewährleistung von Kinderrechten in Österreich.

Weblinks

„CoFam – Corona und Familienleben“/
Institut für Soziologie, Universität Wien:
cofam.univie.ac.at

„Lernen unter Covid-19-Bedingungen“/
Fakultät für Psychologie, Universität Wien:
lernencovid19.univie.ac.at

„Jetzt sprichst Du!“/Zentrum für Kognitive Neurowissenschaften Salzburg/Sleeplab,
Universität Salzburg:
www.sleepscience.at



FIN DE PARTIE – NICHTS GEHT MEHR

Ist eine Reform des Maßnahmenvollzugs überhaupt (noch) möglich?

Text / Mag. Martin Marlovits, Stellvertretender Leiter des Fachbereichs Erwachsenenvertretung bei VertretungsNetz

Es entspricht dem Wesen der vorbeugenden Maßnahme, dass sie nur so lange aufrechterhalten ist, als die Gefährlichkeit, die sie bekämpfen soll, noch besteht. Ist dies nicht mehr der Fall, so muss die Maßnahme aufgehoben werden.¹

Die alten Fragen

Diese Grundwertung und Zielsetzung des Vollzugs vorbeugender Maßnahmen nach §§ 21 ff StGB besteht seit ihrer Einführung in den 1970er Jahren bis heute ungebrochen fort.² Eine Person, der ihre Tat aufgrund ihrer Erkrankung nicht zum Vorwurf gemacht werden kann, darf – entsprechend dem Schuldprinzip – nicht bestraft werden. Vielmehr soll ihr die nötige Behandlung und Therapie zugutekommen, um die vermeintliche Gefährlichkeit abzubauen und künftig derartige Risiken, wie sie in der „Anlasstat“ zum Ausdruck gekommen sind, zu vermeiden. Die Zielrichtung, wem damit in erster Linie gedient sein soll – dem Schutz der Gesellschaft vor den „gefährlichen psychisch Kranken“ oder der Person mit Erkrankung selbst –, hat sich im Laufe der Jahre immer wieder geringfügig verändert; die Probleme am Vollzug an sich sind jedoch gleich geblieben und haben sich in den letzten Jahren drastisch erhöht.

Der von VertretungsNetz im Rahmen der Erwachsenenvertretung vertretene Herr A. ist seit mehr als dreißig(!) Jahren durchgehend als „geistig abnormer Rechtsbrecher“ in verschiedenen Sonderjustizanstalten untergebracht, obwohl er, nach übereinstimmenden gutachtlichen

Stellungnahmen, den intellektuellen Reifegrad eines unmündigen Minderjährigen aufweist und nicht in der Lage ist, die verpflichtenden Therapien entsprechend wahrzunehmen und eine sogenannte „Compliance“ zu entwickeln. Eine Aussicht auf eine (stets bedingte) Entlassung ist faktisch nicht gegeben. Und dies nicht, weil eine vermeintliche „Gefährlichkeit“ weiterhin bestehen würde oder er sich einer Behandlung widersetzt. Die Gründe für diesen menschrechtlich unzulässig langen Vollzug³ liegen nicht in seiner Person, sondern im System Maßnahmenvollzug an sich und seiner faktischen Ausgestaltung. Dass Menschen mit einer (höhergradigen) intellektuellen Beeinträchtigung wie Herr A. oder auch (vermehrt) Menschen mit einer demenziellen Erkrankung überhaupt – zeitlich unbefristet – im Maßnahmenvollzug untergebracht werden, ist eines von vielen Problemen am derzeitigen System.

Bereits die vom damaligen Justizminister Brandstetter eingesetzte Expertenkommission hat in ihren abschließenden Erwägungen⁴ die Zustände im Maßnahmenvollzug massiv kritisiert und unter anderem empfohlen, zurechnungsunfähige Personen aus dem Justizsystem herauszunehmen und für eine allfällige (weitere) Behandlung und Therapie im Rahmen des Sozial- und Gesundheitswesens zu betreuen.

Die alten Antworten

Und wieder liegt ein neuer Reformentwurf des Justizministeriums⁵ vor, der sich diesem Thema mit dem Ziel anzunähern versucht, den Maßnah-

menvollzug menschenrechtskonform und zugleich auch ressourcenbewusst zu modernisieren. Positiv hervorzuheben ist die vorgesehene Anhebung der Strafdrohung, wonach eine Unterbringung künftig ausschließlich dann möglich sein soll, wenn die angedrohte Freiheitsstrafe drei Jahre übersteigt, sodass minderschwere Delikte (wie eine gefährliche Drohung nach § 167 Abs 2 und der Widerstand gegen die Staatsgewalt nach § 269 StGB, die häufig als Anlasstaten herangezogen werden) nicht mehr zu einer Einweisung führen. Zugleich wird aber die Ausnahme vorgesehen, dass auch Delikte mit mehr als einjähriger Strafdrohung ausreichen, wenn die Umstände der Tatbegehung eine besonders hohe Gefährlichkeit des Täters [...] konkret nahelegen. Durch die Verwendung solch höchst unbestimmter Tatbestandsmerkmale wird – entgegen den Erkenntnissen der empirischen Sozialforschung – suggeriert, dass Menschen mit einer psychischen Erkrankung per se ein

„ **Statt Reform des Maßnahmenvollzugs nur Wiederholung des Immergleichen?** “



erhöhtes Potenzial an Gefährlichkeit in sich tragen, und die bestehende Stigmatisierung wird fortgesetzt.

Ob es damit im Einzelfall zu einer Einweisung in den Maßnahmenvollzug auf unbestimmte Zeit oder einer zeitlich begrenzten Unterbringung im Rahmen der Psychiatrie kommt oder die Tat gänzlich ohne Folgen bleibt, hängt somit weiterhin im Wesentlichen von der persönlichen Einschätzung des gerichtlich bestellten Gutachters ab.

Zugleich wird an dem bisherigen System in seinen Grundzügen festgehalten. Zwar sollen künftig die Voraussetzungen der Unterbringung und mögliche Alternativen eingehender geprüft und die Nachbetreuung ausgebaut werden. An der Unterbringung selbst ändert sich jedoch (vorläufig?) nichts. Im Einklang mit der vom Ministerialentwurf angestrebten ressourcenbewussten Modernisierung kommt die vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA)⁶ des BMJ auch zu der Einschätzung, dass wohl insgesamt von Kostenneutralität ausgegangen werden [kann].

Während schon die genannte Expertenkommission in ihrem Abschlussbericht im Jahr 2015 nicht nur eine Rückführung der zurechnungsunfähigen Rechtsbrecher in das Gesundheitssystem, sondern insbesondere auch den Ausbau des Bereichs der ambulanten Versorgung oder einer nachgehenden Betreuung forderte, beschränkt sich der vorliegende Ministerialentwurf auf nur marginale Änderungen.

Nichts geht mehr

Die Anzahl der in Sonderjustizanstalten und speziellen psychiatrischen Abteilungen der Krankenhäuser Untergebrachten hat sich in den letzten zwanzig Jahren mehr als verdoppelt und liegt aktuell bei rund 1.300 Personen – Tendenz ungebrochen steigend. Die Einrichtungen platzen aus allen Nähten und haben bereits jetzt ihre Kapazitäten ausgeschöpft,

während das Betreuungssetting nicht erhöht worden ist und im Regelfall keine adäquate Therapie und Behandlung anzubieten vermag. Obgleich die Signale, die mit dem nunmehrigen Ministerialentwurf gesetzt werden, zu begrüßen sind, sind sie doch nur ein erster Schritt hin zu einer Verbesserung des Status quo und hinken einer grundlegenden und dringend gebotenen Gesamtreform noch weit hinterher. Im Ergebnis bleiben Antworten auf grundlegende Fragen offen, wie beispielsweise jene, warum die verfassungs- und menschenrechtswidrige Ablehnung, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch in der Anwendung des § 21 StGB Geltung zu verschaffen, aufrechterhalten werden soll.

Die strafrechtliche Unterbringung muss, sofern sie nicht gänzlich abgeschafft wird, zur Ultima Ratio werden und sämtliche subsidiären Unterstützungssysteme und Alternativen müssen vorab ausgeschöpft werden. In Abkehr von der bisherigen Ausgestaltung darf der faktische Mangel an Alternativen, wie beispielsweise das Fehlen von (Nachsorge-)Einrichtungen, dem Betroffenen nicht „angelastet“ und seine (fortgesetzte) Unterbringung nicht darauf gestützt werden.

Im Bundesfinanzgesetz 2022⁷ findet sich im Bereich Justiz die Zielsetzung einer „Stabilisierung bzw. Erhöhung der Unterbringungsquote in Justizanstalten“, wofür für den Ausbau bzw. die Umgestaltung der Justizanstalt Göllersdorf ein Budget von rd. 15 Mio. Euro vorgesehen wird. Klingt nach viel, ist im Ergebnis jedoch nur eine Wiederholung des Immergleichen und widerspricht letztlich dem sozialen Modell von Behinderung im Sinn der UN-Behindertenrechtskonvention, die Österreich 2008 ratifiziert hat. Derartige Großeinrichtungen sind – sowohl in der bisherigen Form als auch unter neuer, veränderter Bezeichnung – aus meiner Sicht nicht geeignet, eine entsprechende personenzentrierte Behandlung und

Therapie unter Zugrundelegung eines sozialen Modells der Behinderung zu gewährleisten. Das Gebot der Deinstitutionalisierung spricht vielmehr dafür, gemeindenähe, überschaubare Einrichtungen mit ausreichenden therapeutischen/medizinischen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die eine an den Bedarfen der Allgemeinheit (nach Re-Sozialisierung und Rückfallvermeidung) und den Bedürfnissen der Betroffenen (nach einer individuellen, an der jeweiligen Person ausgerichteten Unterstützung und Therapie) ausgerichtete Versorgung und Behandlung sicherstellen. Als mögliches Vorbild kann hier etwa Italien dienen, das in diesem Zusammenhang auf kleinere psychiatrische Wohngemeinschaften setzt.⁸

Weblinks

<https://www.bizeps.or.at/massnahmen-vollzugsreform-konsequenzen-rechtsschutz-fuer-betroffene-sicherstellen/>
https://vertretungsnetz.at/fileadmin/user_upload/3_SERVICE_Stellungnahmen/2021_Stellungnahme_Massnahmen-vollzugsanpassungsgesetz.pdf

- 1) So bereits die ErläutRV 30 StProt NR 13. GP 102.
- 2) Zu Entstehung und Entwicklung vgl. Wintersberger, Elisabeth, Die vorbeugende Maßnahme gem § 21 Abs 1 StGB (2018) 4ff mwN.
- 3) Vgl. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Kammer V, Beschwerdesache Lorenz gg. Österreich, Urteil vom 20.7.2017, Bsw. 11537/11.
- 4) S. Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug, Bericht an den Bundesminister für Justiz über die erzielten Ergebnisse BMJ-V70301/0061-III 1/2014, 56ff.
- 5) Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Strafregistergesetz 1968 geändert werden (Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2021), 128/ME 27. GP.
- 6) https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Begut/BEGUT_COO_2026_100_2_1856880/COO_2026_100_2_1856907.pdf
- 7) https://service.bmf.gv.at/Budget/Budgets/2022/bfg/teilhefte/UG13/UG13_Anhang_Teilheft_13.03.01_2022.pdf
- 8) Vgl. Carabellese/Felthous, Closing Italian Forensic Psychiatry Hospitals in Favor of Treating Insanity Acquittes in the Community, Behavioral Sciences and the Law 2016, 444.



WARUM WIR EIN GRUNDRECHT AUF KLIMASCHUTZ BRAUCHEN

Text / Mag.^a Judith Fitz, wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität für Bodenkultur

„Durch die Klimakrise geraten auch die Menschenrechte in Bedrängnis.“

Das Jahr 2021 hat erneut gezeigt, welch dramatische Auswirkungen die Klimakrise zeitigt und welch enorme Herausforderungen damit verbunden sind. Während sich Extremwetterereignisse mehren und ein Negativrekord den nächsten bricht, wird immer deutlicher, dass durch diese Entwicklungen auch Grund- und Menschenrechte in Bedrängnis geraten.

Wetterphänomene wie Überflutungen oder Hitzewellen bedrohen eine stets größer werdende Zahl an Menschenleben. Im Lichte dieser Gefahr und gleichzeitig ausbleibender Schutzmaßnahmen seitens staatlicher Stellen mehren sich die Diskussionen darüber, wann von einer Verletzung des Rechts auf Leben ausgegangen werden kann. Doch wie das deutsche Bundesverfassungsgericht erst in diesem Jahr sehr eindrücklich festgestellt hat, sind Grund- und Menschenrechte nicht allein durch die klimabedingten Gesundheitsgefährdungen bedroht. Werden keine rechtzeitigen Gegenmaßnahmen getroffen, wird die Zuspitzung der Klimakrise die Ausübung beinahe aller Freiheitsrechte in Frage stellen. Denn je später gehandelt wird, desto weitreichender müssen die folgenden Maßnahmen sein, mit umso mehr Einschränkungen und Verboten in nahezu allen Lebensbereichen ist zu rechnen. Diese Verschiebung zu Lasten künftiger Generationen stelle schon heute eine Verfassungswidrigkeit dar, so das Höchstgericht im Hinblick auf die deutsche Rechtslage. Der Thematik der Generationengerechtigkeit werden sich Rechtsanwender*innen künftig öfter

stellen müssen, um der langsamen Aushöhlung zahlreicher Grundrechte entgegenzutreten.

Dabei ist in Sachen Klimaschutz derzeit viel in Bewegung. Erst vor wenigen Monaten hat die Europäische Kommission eine große Initiative zum Klimaschutz vorgestellt: „Fit for 55“, so der Titel eines umfangreichen Maßnahmenpakets, das eine Reduktion der Treibhausgase um 55 Prozent bis 2030 im Vergleich zu 1990 ermöglichen soll. Auch in Österreich wurden im heurigen Jahr schon mehrere Gesetzespakete zum Klimaschutz präsentiert, darunter das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket und die ökosoziale Steuerreform. Das Klimaschutzgesetz, dessen verbindliche Jahresemissionsgrenzwerte nur bis zum Jahr 2020 reichen, harrt hingegen noch einer Novellierung. All das ist Fachmeinungen zufolge allerdings noch immer viel zu wenig, um das im

„Je später gehandelt wird, desto weitreichender müssen die Maßnahmen sein.“



Pariser Übereinkommen festgelegte 1,5°C-Ziel erreichen zu können.

Angesichts dieser fortlaufenden Zuspitzung häufen sich Proteste gegen und Forderungen an die politisch Verantwortlichen. Die Vielseitigkeit der Initiativen ist beeindruckend. Sie reichen von Demonstrationen über Volksbegehren bis hin zu rechtlichen Verfahren vor Gerichten oder Behörden. Für großes Aufsehen haben etwa zwei Gerichtsentscheidungen aus der jüngsten Vergangenheit gesorgt: zum einen der bereits erwähnte Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, mit dem Teile des deutschen Klimaschutzgesetzes für grundgesetzwidrig erklärt wurden, zum anderen ein erstinstanzliches Gerichtsurteil aus den Niederlanden, das den Shell-Konzern zur Reduktion seiner Treibhausgase um 45 Prozent bis zum Jahr 2030 gegenüber 2019 verpflichtet.

In den meisten dieser – auch als Klimaklagen bezeichneten – Verfahren stützen sich die Klagenden auf ihre Grund- und Menschenrechte. Zwar kennen viele Rechtsordnungen kein Grundrecht auf Umwelt- oder Klimaschutz als solches, doch werden aus verschiedenen anderen Grundrechten umweltbezogene Gewährleistungspflichten abgeleitet. Zu denken ist hier vor allem an Art 2 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Die Zunahme an erfolgreichen Gerichtsentscheidungen in diesem Bereich führt zur faktischen Anerkennung eines Rechts auf Klimaschutz in manchen Rechtsordnungen. Es ist anzunehmen, dass sich diese wiederum auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auswirken wird. Dessen Auslegung der EMRK als „living instrument“ greift solche Änderungen in den Rechtsordnungen der Vertragsstaaten auf und entwickelt die Konvention damit weiter. Wie der Gerichtshof genau entscheiden wird, lässt sich aus heutiger Sicht jedoch nicht beurteilen. Die Ent-

scheidungen über bereits anhängige Klimaklagen stehen noch aus.

Ebenso fehlt in Österreich bislang eine inhaltliche Entscheidung über klimarelevante Aspekte von Grundrechten. Diesbezügliche Versuche vor dem Verfassungsgerichtshof wurden aus verfahrensrechtlichen Gründen zurückgewiesen. Der Umstand, dass etwaige Grundrechtseingriffe aufgrund formaler Kriterien keiner Überprüfung unterzogen werden können, stellt eine erhebliche Rechtsschutzlücke dar und kann aus grundrechtlicher Sicht durchaus als problematisch bezeichnet werden. Auch die Staatszielbestimmung zum Umweltschutz kann hierzulande im Gegensatz zu Deutschland für eine Klimaklage nicht fruchtbar gemacht werden. Gerade wegen dieses Rechtsschutzdefizits werden die Forderungen nach einem Grundrecht auf Klimaschutz immer lauter. So findet sich eine solche auch unter den Forderungen des Klimavolksbegehrens. Eine in diesem Zusammenhang von der Bundesministerin für Klimaschutz in Auftrag gegebene Studie kam zum Schluss, dass aus rechtswissenschaftlicher Sicht „kein (...) Hindernis, den Klimaschutz als verfassungsrechtlich gewährleistetetes Recht Einzelner in die österreichische Verfassungsrechtsordnung aufzunehmen“, bestehe. Außerdem erscheine es zweckmäßig, den Zugang zu Rechtsschutzeinrichtungen zur Sicherung der Einhaltung des Grundrechts verfassungsrechtlich einzuräumen.*

Abschließend lässt sich festhalten, dass sich die Dringlichkeit umfassender Klimaschutzmaßnahmen bei weitem noch nicht im geltenden Recht widerspiegelt. Die durch diesen Mangel drohenden Eingriffe in Grund- und Menschenrechte sind nicht nur sehr weitreichend, sie liegen auch erheblich weniger weit in der Zukunft als weithin angenommen wird. Dies wurde nicht zuletzt durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sehr

deutlich. Um eine Aushöhlung zahlreicher Grund- und Menschenrechte zu verhindern, ist eine Erweiterung derselben geboten. Ein Grundrecht auf Klimaschutz sollte anerkannt, gesetzlich verankert und mit entsprechenden Durchsetzungsmöglichkeiten ausgestattet werden.

* Ennöckl, Möglichkeiten einer verfassungsrechtlichen Verankerung eines Grundrechts auf Klimaschutz. Kurzstudie (2021).

„Ein Grundrecht auf Klimaschutz sollte gesetzlich verankert werden.“



STAATSANWALTSCHAFT, QUO VADIS?

Text / Mag. Kenan Ibili, LL.M., Richter, Legistikabteilung für Strafrechtsverfahren im Bundesministerium für Justiz

Dass der:die Bundesminister:in für Justiz als Verwaltungsspitze für das Handeln der Staatsanwaltschaft ist, ist seit jeher umstritten; dies umso mehr, seitdem in der Bundesverfassung klargestellt wurde, dass Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind.¹ In der Praxis ist dabei stets von der „Anscheinsproblematik“ die Rede: Alleine der Anschein, dass der:die Bundesminister:in für Justiz als Weisungsspitze – wenn auch nur potenziell – aus parteipolitischen Erwägungen auf laufende Strafverfahren einwirken könnte, wird als Mangel erachtet und ruft in der Bevölkerung die Sorge einer möglicherweise negativen Einflussnahme auf die Staatsanwaltschaft hervor. Diese Problematik hat nicht zuletzt aufgrund der aktuell laufenden Verfahren gegen (ehemalige und amtierende) höchste Funktionsträger:innen der Republik deutlich an Brisanz gewonnen. Dabei handelt es sich nicht um ein neues österreichisches Phänomen, sondern dieses beschäftigt auch andere Mitgliedstaaten des Europarates seit längerem. So hat die Parlamentarische Versammlung des Europarates etwa Deutschland bereits 2009 dazu aufgefordert, die Möglichkeit abzuschaffen, „dass Justizminister der Staatsanwaltschaft Anweisungen zu einzelnen Fällen“ geben.²

Im Februar 2021 wurde im Ministerrat³ beschlossen, dass eine unabhängige und weisungsfreie Bundesstaatsanwaltschaft geschaffen werden soll, die frei von politischer Beeinflussung tätig sein kann.⁴ Die Bundesministerin für Justiz Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M., setzte in der Folge eine Arbeitsgruppe im

Bundesministerium für Justiz ein, die bis Sommer 2022 einen Endbericht über ein künftiges Weisungsrecht der Staatsanwaltschaften vorlegen soll. Dabei kann auch an Vorüberlegungen angeknüpft werden, die im Österreich-Konvent 2004 sowie zehn Jahre später in einem Beratungsgremium angestellt wurden, das von Bundesminister für Justiz a.D. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Brandstetter eingesetzt worden war. Bereits damals war klar, dass die Einführung einer unabhängigen Weisungsspitze der Staatsanwaltschaft einer Verfassungsänderung bedürfen würde und einen breiten politischen Konsens voraussetzt.

a) Aufgaben der Staatsanwaltschaft in der Strafrechtspflege

Der Staatsanwaltschaft kommen in der Strafrechtspflege⁵ umfassende Aufgaben zu und sie hat dabei eine beträchtliche – freilich rechtlich gebundene – Entscheidungsgewalt:

Beispielsweise verpflichtet der Grundsatz der Amtswegigkeit die Staatsanwaltschaft grundsätzlich⁶ dazu, jeden ihr zur Kenntnis gelangten Anfangsverdacht einer Straftat aufzuklären.⁷ Gelangt sie zur Auffassung, dass ein Anfangsverdacht besteht und setzt Ermittlungshandlungen, beginnt das Strafverfahren. Im Ermittlungsverfahren ist die Staatsanwaltschaft „Herrin“ des Verfahrens: Ergibt sich dabei, dass eine Verurteilung wahrscheinlich ist, setzt die Staatsanwaltschaft das Hauptverfahren in Gang, und zwar durch Erhebung einer öffentlichen Anklage – eine Kompetenz, die ausschließlich der Staatsanwaltschaft zukommt. Die Kehrseite davon ist die Möglichkeit der Staatsanwalt-

„Tritt die Staatsanwaltschaft von der Anklage zurück, sind die Angeklagten freizusprechen.“



schaft, ohne Richterspruch das Ermittlungsverfahren durch Einstellung zu beenden bzw. von der Verfolgung – unter Auflagen – zurückzutreten; im Hauptverfahren kann die Staatsanwaltschaft schließlich in der Hauptverhandlung von der Anklage zurücktreten, und zwar mit der Folge, dass die:der Angeklagte durch Richterspruch freizusprechen ist.⁸ Dies verdeutlicht, dass die Anklage bzw. deren Aufrechterhaltung durch die Staatsanwaltschaft notwendige Bedingung einer jeden richterlichen Entscheidung durch Urteil ist.⁹

Die Staatsanwaltschaft ist bei ihrer Tätigkeit – wie auch die Gerichte – verpflichtet, die Wahrheit zu erforschen und alle Tatsachen aufzuklären, die für die Beurteilung der Tat und der:des Beschuldigten von Bedeutung sind.¹⁰ Sie hat mit der gleichen Sorgfalt Umstände zu ermitteln, die zur Belastung und zur Verteidigung von Beschuldigten dienen,¹¹ und Rechtsmittel auch zugunsten von Beschuldigten bzw. Angeklagten zu erheben, um richterliche Entscheidungen bekämpfen zu können, die für diese nachteilig sein könnten.¹²

Aus all dem ergibt sich, dass die Ansprüche an das Handeln von Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälten weitgehend jenen von Richterinnen bzw. Richtern ähneln; die Gefahr einer – potenziell möglichen – politischen Einflussnahme auf ihr Handeln im Wege des ministeriellen Weisungsrechts kann demnach zu weitreichenden Auswirkungen auf einzelne Strafverfahren führen, selbst wenn das Weisungsrecht der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Justiz – in seiner derzeitigen Ausgestaltung – (verfassungs-) rechtlich an sich unbedenklich ist.

b) Weisungen innerhalb der Staatsanwaltschaft („justizielles“ Weisungsverhältnis)

Während Richter:innen – allenfalls in einem Kollegium – unabhängig entscheiden müssen, ohne dass weitere

„ Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, die Wahrheit zu erforschen. “

Personen in die Entscheidungsfindung eingebunden sind, sind Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte grundsätzlich einer (inhaltlichen) Aufsicht von hierarchisch übergeordneten Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälten unterstellt.¹³ Diese gesetzlich klar und streng geregelte Form der hierarchischen Struktur gewährleistet ein Mehraugenprinzip zugunsten einer einheitlichen und qualitativ vollen Erledigung, was – ähnlich einer gerichtlichen Senatsentscheidung – eine höhere Richtigkeitsgewähr zum Ziel hat, vor allem aber eine einheitliche und vorhersehbare Anklage- und Einstellungspraxis sicherstellt.

Die interne hierarchische Struktur von Staatsanwaltschaften wurde bereits vom Gerichtshof der Europäischen Union (in der Folge: EuGH) in seinem Urteil vom 12. Dezember 2019 betreffend den Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl (in der Folge: Rahmenbeschluss-EHB)¹⁴ als unproblematisch qualifiziert: Das Erfordernis der Unabhängigkeit verbiete nicht interne Weisungen von einer:em Vorgesetzten, wenn diese Person selbst der Staatsanwaltschaft zugehörig ist.¹⁵ Der EuGH erkannte damit das hierarchische Unterordnungsverhältnis bei Staatsanwalt-

- 1) Art. 90a B-VG idF BGBl. I Nr. 2/2008. Siehe auch die vom VfGH auf der Grundlage von Art 90a B-VG getroffene Klarstellung, dass Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte keine Richter:innen sind: „Trotz ihrer organisatorischen Zuordnung zur Staatsfunktion Gerichtsbarkeit sind Staatsanwälte keine Richter bzw. Staatsanwaltschaften keine Gerichte“ (vgl. VfSlg 19350/2011). In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass Bedienstete der Geschäftsabteilung, die richterliche Entscheidungen abfertigen, Organe der Gerichtsbarkeit sind, ebenso wie Notarinnen bzw. Notare als Gerichtskommissärinnen bzw. Gerichtskommissäre, Rechtspfleger:innen, Schöffinnen bzw. Schöffen und Geschworene. Sie alle wirken an der Staatsfunktion „Gerichtsbarkeit“ mit (vgl. Ratz in Fuchs/Ratz, WK StPO Vor §§ 280–296a Rz 8/2 mwN).
- 2) Resolution 1685 (2009); vgl dazu BT-Drs. 17/3577, 29 unter Punkt 5.4.3.
- 3) Vgl. den Vortrag an den Ministerrat 49/10 vom 24. Februar 2021.
- 4) Berichten zufolge hat sich die ÖVP nunmehr auch dafür ausgesprochen, dass eine unabhängige Bundesstaatsanwältin bzw. ein unabhängiger Bundesstaatsanwalt etabliert werden soll, und sich damit der langjährigen Forderung der SPÖ, von NEOS und des nunmehrigen Koalitionspartners – der Grünen – angeschlossen: Vgl. Parlamentskorrespondenz Nr. 1317 vom 21. November 2018; Wiener Zeitung vom 25. Februar 2021, „Bundesstaatsanwaltschaft im Anmarsch“.
- 5) Vgl. § 1 StAG.
- 6) Vgl. § 92 StPO, wonach die Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Ermächtigungsdelikten nur dann befugt ist, wenn die gesetzlich berechnete Person die Ermächtigung dafür erteilt.
- 7) Vgl. § 2 Abs. 1 StPO.
- 8) Vgl. §§ 190 ff. StPO betreffend die Einstellung des Ermittlungsverfahrens, § 198 StPO betreffend den Rücktritt von der Verfolgung (Diversio) bzw. § 259 Z 2 StPO betreffend das Zurücktreten von der Anklage.
- 9) Bei Rücktritt von der Anklage außerhalb der Hauptverhandlung ist das Strafverfahren mit Beschluss einzustellen (vgl. § 227 Abs. 1 StPO; bei Privatbeteiligten sind § 73 Abs. 3 StPO und § 200 Abs. 3 FinStrG zu beachten).
- 10) Vgl. § 3 Abs. 1 StPO.
- 11) Vgl. § 3 Abs. 2 StPO. Anzumerken ist, dass der Umstand, dass Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte zur Objektivität verpflichtet sind, sie weder von den Gerichten noch von den Verwaltungsbehörden unterscheidet.
- 12) Vgl. z.B. § 282 StPO.
- 13) Vgl. z.B. § 5 und § 29 StAG.
- 14) Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen Mitgliedstaaten (ABl Nr. L 190 vom 18. Juli 2002, S. 1 ff.) in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 geänderten Fassung (ABl Nr. L 81 vom 27. März 2009, S. 24 ff.).
- 15) EuGH, Urteil vom 12. Dezember 2019, verbundene Rs. JR und YC, C-566/19 PPU und C-626/19 PPU, Rn. 56.



„Über Weisungen muss dem Parlament jährlich berichtet werden.“

schaften an und forderte dabei keine richterähnliche Unabhängigkeit. Das behördeninterne „staatsanwaltschaftliche“ Weisungsrecht – auch unter Einbindung der jeweiligen Oberstaatsanwaltschaft – ist daher für die Frage der Unabhängigkeit rechtlich unbedenklich; insofern wird in der juristischen Debatte auch kaum gefordert, Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte völlig weisungsfrei zu stellen.

c) Weisungen der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Justiz an die Staatsanwaltschaft („exekutives“ Weisungsverhältnis)

Das Weisungsrecht der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Justiz gegenüber den Staatsanwaltschaften ist gesetzlich abgesichert: Der/Die Bundesminister:in für Justiz kann einer Oberstaatsanwaltschaft (diese wiederum den ihr unterstehenden Staatsanwaltschaften) nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Weisung erteilen; diese ist jeweils schriftlich auszufertigen und zu begründen.¹⁶ Eine Weisung ist Bestandteil des betreffenden (Ermittlungs-)Aktes; im Rahmen des Antrags auf Bewilligung einer Zwangsmaßnahme ist der

vollständige Akt an das Gericht zu übermitteln.¹⁷ Über allfällige Weisungen ist dem Parlament jährlich zu berichten.¹⁸ Dieser Bericht wird auf der Website des Bundesministeriums für Justiz und jener des Parlaments veröffentlicht. Die Weisungsbindung der Staatsanwaltschaften bringt notwendigerweise Berichtspflichten in der Weisungskette bis zur Spitze mit sich.¹⁹

Mit der am 1. Jänner 2016 in Kraft getretenen Änderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes, BGBl. I Nr. 96/2015, wurde für den ministeriellen Weisungsbereich zudem ein Beirat (in der Folge: „Weisungsrat“) eingerichtet, der organisatorisch bei der Generalprokurator angegliedert ist. Die Einrichtung dieses Weisungsrates ging auf die Empfehlung eines von Bundesminister für Justiz a.D. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Brandstetter eingesetzten Expertengremiums zurück, das – ohne eine tiefgreifende Verfassungsänderung – insbesondere die Verringerung von Berichtspflichten, die Einrichtung eines unabhängigen Weisungsrates und größtmögliche Transparenz empfohlen hat, um dem Anschein einer politischen Beeinflussung der Entscheidungen der Strafverfolgungsbehörden durch die Exekutive entgegenzuwirken.

Die Einbindung des Weisungsrates, die unter bestimmten Voraussetzungen²⁰ verpflichtend ist, verfolgt das Ziel, den Anschein einer politischen Beeinflussung zu beseitigen. Der/Die Bundesminister:in für Justiz ist zwar nicht an die Äußerung des Weisungsrates gebunden; allerdings soll die Offenlegung eines allfälligen Abgehens von Äußerungen bzw. Empfehlungen des Weisungsrates im Weisungsbericht an das Parlament²¹ und die Möglichkeit des Weisungsrates, seine Äußerung selbst zu veröffentlichen,²² Transparenz schaffen.²³

Der EuGH hat sich in den vergangenen Jahren mit der Struktur mehrerer Staatsanwaltschaften in

„Transparenz kann dem Anschein einer politischen Beeinflussung entgegenwirken.“



der Europäischen Union und ihrer Weisungsunterstellung gegenüber der Exekutive auseinandergesetzt. In einem richtungsweisenden Urteil vom 27. Mai 2019²⁴ betreffend den Rahmenbeschluss-EHB hat er ausgesprochen, dass die Staatsanwaltschaft keine (unabhängige) Justizbehörde ist, wenn sie der Gefahr ausgesetzt ist, unmittelbar oder mittelbar Anordnungen oder Einzelweisungen der Exekutive, etwa einer Justizministerin bzw. eines Justizministers, unterworfen zu werden. In einem kurz darauf ergangenen Urteil vom 12. Dezember 2019²⁵ stellte der EuGH hingegen klar, dass bloß allgemeine Weisungen der Justizministerin bzw. des Justizministers zur Strafrechtspolitik, um die Kohärenz dieser Politik im gesamten Staatsgebiet sicherzustellen, zulässig sind, solange sichergestellt ist, dass die Unabhängigkeit der Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte (verfassungs-)gesetzlich garantiert ist und sie ihre Aufgaben objektiv sowie frei von Einzelweisungen erfüllen können. Der Einfluss der Exekutive darf in keinem Fall die Wirkung haben, Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte in ihrem Ermessen zu beeinträchtigen. Die Grenze zieht der EuGH damit zwischen allgemeinen Weisungen (für alle Strafverfahren) und Einzelweisungen (für konkrete Strafverfahren).

Diese Rechtsprechung hat der EuGH allerdings im Hinblick auf andere Rechtsakte der EU nicht in dieser Form aufrechterhalten. Im Zusammenhang mit der Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen²⁶ hat er ausgesprochen, dass eine Staatsanwaltschaft auch dann als Justizbehörde anzusehen ist, wenn sie Einzelweisungen durch die Exekutive unterliegt, weil die Zielsetzung dieser Richtlinie die Erlangung von (teils grundrechtsinvasiven) Beweisen sei, allerdings nicht die Freiheit von Personen beeinträchtigt werde.²⁷ Der EuGH beurteilt den notwendigen Grad der Unabhängigkeit der Staatsanwalt-

schaft daher stets im Einzelfall und mit Blick auf den jeweils einschlägigen unionsrechtlichen Rechtsakt.²⁸

d) Ausblick

Mit Blick auf die laufenden Diskussionen der Arbeitsgruppe im Bundesministerium für Justiz bleibt letztlich abzuwarten, ob bzw. in welcher Form der (Verfassungs-)Gesetzgeber den Empfehlungen der Arbeitsgruppe nachkommen wird und mit welchen Kompetenzen er eine neue unabhängige staatsanwaltschaftliche Weisungsspitze ausstatten wird. Wie aufgezeigt, ist die Frage der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft bei einer Analyse der – differenzierten – Rechtsprechung des EuGH auf unionsrechtlicher Ebene bereits in Teilen vorgezeichnet.

„ **Der Einfluss der Exekutive darf in keinem Fall Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte in ihrem Ermessen beeinträchtigen.** “

16) Vgl. § 29a StAG.

17) Vgl. § 34c Abs. 1 StAG.

18) Vgl. § 29a Abs. 3 StAG.

19) Vgl. §§ 8 ff. StAG.

20) Vgl. §§ 29b ff. StAG.

21) Vgl. § 29a Abs. 3 StAG.

22) Vgl. § 29b Abs. 6 StAG.

23) Zum dichten Regelwerk zur Gewährleistung, dass vom Weisungsrecht nur in rechtlich begründeten Fällen Gebrauch gemacht wird, vgl. § 29 Abs. 3 zweiter Satz StAG und § 23 Abs. 1a, § 66 Abs. 1 Z 2, § 77 Abs. 1, §§ 193 ff sowie § 29a StAG.

24) EuGH, Urteil der Großen Kammer vom 27. Mai 2019, verbundene Rs. OG und PI, C-508/18 und C-82/19 PPU, Rn. 80 f.

25) EuGH, Urteil vom 12. Dezember 2019, verbundene Rs. JR und YC, C-566/19 und C-626/19, Rn. 54.

26) Richtlinie 2014/41/EU vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen, ABl. Nr. L 130 vom 1. Mai 2014, S. 1 ff.

27) EuGH, Urteil vom 8. Dezember 2020, Staatsanwaltschaft Wien (Ordres de virement falsifiés), C-584/19, Rn. 72 ff.

28) Interessant wäre etwa, welchen Grad der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft der EuGH im Kontext der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates fordern würde. Vgl. dazu bereits Ibili, Datenschutz in der Justiz mit Blick auf das Strafverfahren, in: Landesgruppe der Internationalen Strafrechtsgesellschaft (AIDP) und Österreichischer Juristenverband (Hrsg.), Der neue Datenschutz. Symposium am 20. April 2018 (2019) S. 49 ff.



DEIN RECHT AUF BILDUNG ZÄHLT – ABER ANSCHEINEND NICHT IMMER GLEICH VIEL ...

Text / Sebastian Öhner, Rechtsreferent bei der Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft, Vorstandsmitglied der Österreichischen Liga für Menschenrechte

Wenn man einen Text über das Recht auf Bildung mit etwas Positivem beginnen möchte, so liegt es nahe, zuallererst hervorzuheben, dass dieses Menschenrecht auf den unterschiedlichsten nationalen und internationalen Ebenen verankert ist. Ohne hier eine vollständige Aufzählung präsentieren zu wollen, finden sich entsprechende Rechtsgrundlagen sowohl in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der UN-Kinderrechtskonvention sowie in der in Österreich im Verfassungsrang stehenden Europäischen Menschenrechtskonvention. Gemeinsam ist ihnen, dass sich dort, verkürzt dargestellt, ein zentraler Gedanke wiederfindet: Alle Kinder sollen einen gleichen und uneingeschränkten Zugang zu einer qualitativ hochwertigen Grundschulbildung haben: „Jeder Jugendliche soll seiner Entwicklung und seinem Bildungsweg entsprechend zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt werden, dem politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein sowie befähigt werden, am Kultur- und Wirtschaftsleben Österreichs, Europas und der Welt teilzunehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.“

So und nicht anders ist der selbst-aufgelegte Anspruch an eben jenes System, das für Kinder und Jugendliche eine der zentralsten Säulen ihres Aufwachsens darstellt, in der österreichischen Bundesverfassung formuliert. Geht man nun von der gewollt positiven Herangehensweise ab, so ist zu erkennen, dass uns gerade das

letzte Jahr bzw. die Zeit seit Beginn der globalen Corona-Pandemie eindeutig aufgezeigt hat, dass das österreichische Bildungssystem den oben genannten Maßstäben nicht gerecht wird. Denn nein, es ist ganz klar nicht so, dass jedes Kind oder jeder Jugendliche die gleichen Chancen hat. Wie auch Melisa Erkurt treffend in ihrem Buch „Generation Haram“ analysiert¹, gibt es in Österreich immer noch viele Strukturen, die manche Kinder von Anfang an nahezu chancenlos zurücklassen. Staatliche Maßnahmen, die die Lebensrealitäten von durch das Bildungssystem benachteiligten Kindern und Jugendlichen nicht berücksichtigen, haben die Probleme in den vergangenen Jahren nicht nur sichtbar gemacht, sondern auch noch deutlich verstärkt.

Nicht weniger drastisch zeigt sich die beschriebene Schieflage in punkto Bildungsgerechtigkeit, wenn

„Nicht alle Kinder und Jugendlichen haben dieselben Chancen.“



„ Das Recht auf Bildung muss auch in der Praxis umsetzbar sein. “

man sich die Situation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung vor Augen führt. Auch sie sind von Beginn an von systematischer Benachteiligung betroffen. Denn obwohl auch das Bundesgesetz über die Rechte von Kindern in Artikel 6 festlegt, dass „die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Kindern in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten“ ist, finden sich in vielen Bereichen Aspekte, in denen sich die Bildungsrealität von in Österreich aufwachsenden Kindern und Jugendlichen anders darstellt. So gibt es, um nur eines von vielen möglichen Beispielen zu nennen, aufgrund des mangelnden Rechtsanspruchs auf einen für Kinder mit Behinderung passenden Platz in einer elementarpädagogischen Bildungseinrichtung viele Kinder, die – trotz verpflichtendem Kindergartenjahr (!) – keinen Zugang zu einer entsprechenden Ausbildung haben.

Diese genannten Aspekte sind nur Sinnbild einer noch weiter fortsetzbaren Aufzählung struktureller Probleme, anhand derer die Ungleichheit des österreichischen Bildungssystems sichtbar gemacht werden kann. Diese benachteiligten Gegebenheiten scheinen dabei gerade in Zusammenhang mit dem Stellenwert, den die Bildung für Kin-

der und Jugendliche selbst hat, aber auch jenem, den sie als staatliche Aufgabe einnimmt, paradox. Denn wie weit auch die faktische Verpflichtung der Kinder und Jugendlichen geht, eine qualitativ hochwertige Grundausbildung zu absolvieren, wurde bereits unter dem auch dieses Jahr abermals präsenten Thema des häuslichen Unterrichts klargestellt.² Was sich hier also zeigt, ist ein System, in dem manchen Kindern und Jugendlichen nicht nur ihr Recht auf Bildung verwehrt wird, sondern sogar Voraussetzungen geduldet werden, die es ihnen nicht ermöglichen, ihre Pflicht zur Bildung erfüllen zu können.

Somit ist die aktuelle Situation, gerade in Anbetracht der Grundvoraussetzungen der Kinderrechte, von denen das Recht auf Bildung ein zentraler Bestandteil ist, mehr als nur bedenklich: Denn wenn es heißt, dass allen Kindern ohne jede Diskriminierung diese Rechte zukommen sollen, ist es nicht tragbar, dass ein paar von ihnen nicht oder nur in einem verringerten Ausmaß mitbedacht werden. Die Tatsache, dass nun also Schritte zu setzen sind, um der Bildungsgerechtigkeit auch tatsächlich zu entsprechen und allen Kindern die gleichen Chancen zu ermöglichen, wurde auch in dem für Österreich kürzlich über die Bühne gegangenen universellen, periodischen Menschenrechtsüberprüfungsmechanismus (UPR) festgestellt. Liest man die mit dem Recht auf Bildung zusammenhängenden Forderungen, so müsste man meinen, dass nun viele der oben ausgeführten Probleme gelöst werden sollen. Hier heißt es beispielsweise:

„Österreich hat die folgenden, während des interaktiven Dialogs formulierten Empfehlungen geprüft und angenommen. Österreich wird empfohlen, (...)“

139.133 den Zugang aller Kinder unabhängig von ihrem sozioökonomischen Status zu kostenloser,

chancengerechter und hochwertiger Grund- und Sekundarschulbildung zu verbessern;

139.135 das Bewusstsein für kulturelle Vielfalt, Nichtdiskriminierung und Toleranz im Bildungssystem zu stärken;

139.143 konkrete Schritte zur Förderung einer inklusiven Bildung für Kinder mit Behinderungen im Regelschulsystem zu setzen; (...).“³

Auch wenn diese Forderungen angenommen wurden, bleibt natürlich abzuwarten, welche konkreten Änderungsschritte getroffen werden. Denn wie in dem gesamten Text zu sehen ist, besteht beim Recht auf Bildung oft ein großes Spannungsverhältnis zwischen theoretischen Versprechungen und deren praktischer Umsetzung.

„ Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sind vom System benachteiligt. “

1) S1 Erkurt, Generation Haram. Warum Schule lernen muss, allen eine Stimme zu geben (2020).

2) Siehe beispielsweise OGH 25.9.2018, 2 Ob 136/18s.

3) Siehe zu den im Rahmen des UPR-Prozesses angenommenen Forderungen: Human Rights Council, Report of the Working Group on the Universal Periodic Review, Austria, 47th Session, 21.6 – 9.7. 2021.



VOLKSBEGEHREN ALS CHANCE

Text / Heide Schmidt, Gründerin des Liberalen Forums, ehemalige dritte Nationalratspräsidentin und Mit-Initiatorin des Antikorruptionsvolksbegehrens

Diesmal könnte es ein Crash-Kurs in Sachen Demokratie werden. Österreich hat durchaus schon einige Skandale hinter sich gebracht. Sie haben zwar so manche Politkarriere beendet, parlamentarische Kontrollaufgaben wurden gestärkt und als Minderheitsrechte ausgebaut – wirklich nachhaltig wurde das System aber nicht erschüttert. Vielmehr machte sich die platte landläufige Einschätzung breit, dass Politik eben ein schmutziges Geschäft sei und große wirtschaftliche Vermögenszuwächse sowieso nur auf krummen Wegen erreicht werden könnten. Indem man das scheinbar Unvermeidliche hinnahm und die Verhaltensweisen zur österreichischen Spielart der Demokratie erklärte, verfestigte man einen Zustand und gewöhnte sich an ihn. Das Wort „Demokratie“ ist „geduldig“. Als der autoritäre Ministerpräsident Viktor Orbán sein System als illiberale Demokratie be-

zeichnete und damit irreführend nur eine weitere Spielart kreierte, brachte ihm das die ehrende Einladung als ersten Staatsgast des damals neuen österreichischen Bundeskanzlers Kurz ein. Wen soll das heute noch wundern? Tatsächlich war es der erste Offenbarungseid des Kanzlers, was er von Demokratie hält und welchen Stellenwert sie in Bezug zu seinen persönlichen Interessen hat. Mit welchen Mitteln er Kanzler geworden war, wusste die Öffentlichkeit damals noch nicht. In den nun offengelegten Chat-Protokollen wird nicht nur die menschenverachtende Respektlosigkeit seines Machtklüngels aufgedeckt, sondern vor allem der systematische Angriff auf die tragenden Säulen der Demokratie.

Bereits bei den ersten Anzeichen – das Ausmaß des Übels war noch lange nicht bekannt – fand sich eine kleine Gruppe verteidigungsbereiter Demokratinnen und Demokraten zusammen, um eine zivilgesellschaftliche Initiative auf die Füße zu stellen: das Volksbegehren für Rechtsstaat und Antikorruption. Die InitiatorInnen sind durch Berufe vereint, die sich einem besonderen Demokratieauftrag verpflichtet sehen: Universität, Richter- und Staatsanwaltschaft, Journalismus, Kontrolleinrichtungen, Politik und Politikwissenschaft. Sie haben sich jener fünf tragenden Säulen angenommen, die seit einiger Zeit unter schwerem Beschuss stehen. Ziel ist, eine breite gesellschaftliche Debatte darüber anzustoßen, was eine Demokratie eigentlich ausmacht und Spielregeln und Gesetze vorzuschlagen, deren Beschluss im Parlament Missstände und Fehlentwicklungen künftig verhindern könnten. Es geht

„**Korruption ist nicht notwendigerweise die österreichische Spielart der Demokratie.**“

darum, einen unmissverständlichen Anspruch auf saubere und transparente Politik zu formulieren, um den Bürgerinnen und Bürgern wieder Sinn und Freude an der demokratischen Beteiligung zu geben. Denn ohne diese stirbt die Demokratie.

Als erstes Thema und erste Säule drängte sich „Anstand und Integrität in der Politik“ auf. Diese Selbstverständlichkeit wurde übrigens bereits vor Jahren in einem Verhaltenskodex der Kanzlerpartei erfolglos festgehalten, aber auch in anderen Bereichen erweist sich der Appell an die Eigenverantwortung bedauerlicherweise als unzureichend. Im Volksbegehren werden daher zu diesem Thema 19 Vorschläge gemacht, um durch neue praxistaugliche und erfolgversprechende Spielregeln die AkteurInnen zu einem verantwortungsvolleren Verhalten zu bringen. Es geht um Sanktionen bei Nichtbefolgung (höchst-)gerichtlicher Entschei-

„**Systematische Angriffe auf die Säulen der Demokratie.**“



gen, um die Verfahrensordnung des Untersuchungsausschusses, die Prüfungsbefugnis des Rechnungshofes, das Parteienfinanzierungsgesetz und neben einigen weiteren Themen vor allem um einen nationalen Antikorruptionsplan mit Berichterstattung an das Parlament.

Die zweite Säule der Demokratie betrifft die Gewaltenteilung und Rechtsstaatlichkeit, die der gezielten Stärkung bedarf. Dazu sind eine spürbar bessere Grundlagenausstattung des Parlaments nötig, um seiner gesetzgeberischen und kontrollierenden Aufgabe ernstzunehmend nachkommen zu können, sowie transparente Verfahren bei der Ausschreibung und Bestellung von (Leitungs-)Funktionen im öffentlichen Bereich, deren Verletzung Sanktionen nach sich ziehen muss. Dies sind nur zwei von sechs Anregungen in diesem Kapitel, deren Befolgung im Übrigen auch eine Stärkung des Wirtschaftsstandortes bewirken würden.

Die dritte Säule betrifft die Justiz sowie sonstige Ermittlungs- und Kontrollbehörden. Insbesondere die Einschüchterungsversuche und Frontalangriffe auf die WKStA haben einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf deutlich gemacht. Insgesamt 15 Anregungen im Volksbegehren versuchen, die Unabhängigkeit der Justiz weiter abzusichern, wobei die schon öfter ins Spiel gebrachte „Bundesstaatsanwaltschaft“ nur einer der Vorschläge ist. Klar ist, dass auch die beste Rechtslage unredliches und verantwortungsloses Verhalten politischer AkteureInnen nicht verhindern kann, aber die Verbesserung der Abwehrmöglichkeiten ist möglich und notwendig.

Ein Herzstück des Volksbegehrens ist die vierte Demokratiesäule: eine moderne und umfassende Antikorruptions- und Transparenz-Gesetzgebung. Mit 24 Anregungen, von der Strafbarkeit der Kandidatenbestechung und -bestechlichkeit, dem

Mandatskauf über ein umfassendes Informationsfreiheitsgesetz bis zur Erweiterung des Staatsarchivgesetzes, das die Verpflichtung der Kommunikationsarchivierung regelt, soll der Korruption und Geldwäsche Einhalt geboten werden.

Und schließlich die Medien, im Volksbegehren die fünfte Säule der Demokratie. Wie wichtig wäre doch die Beachtung des lebensklugen Spruchs gewesen: „Wehret den Anfängen!“ Denn schon früher wurde Steuergeld für Inserate öffentlicher Stellen mit parteipolitischer Werbung ausgegeben. Das ist nicht nur gesetzwidrig, sondern hat vor allem eine üble politische Kultur etabliert, mit unmoralischer Erwartungshaltung sowohl auf Seiten der Medien als auch auf Seiten der Politik – und hat damit Abhängigkeiten erzeugt.

Die kaltschnäuzige Unverschämtheit aber, mit der diese Usancen laut Chat-Protokollen anscheinend zum professionellen System erhoben wurden, macht dennoch sprachlos. Acht Vorschläge sollen solche Verhaltensweisen künftig verunmöglichen und damit die Unabhängigkeit der Medien, eine unverzichtbare Voraussetzung der Demokratie, wieder herstellen und absichern. Dabei geht es um eine Neuordnung der Me-

dienförderung, die Einführung des Mehraugenprinzips, Transparenz und Berichts- und Kontrollpflichten.

Der Autor und Journalist Bert Rebhandl hat kürzlich in einem lesenswerten Essay in der Zeitung „Der Standard“ den Philosophen Heiner Hastedt zitiert: „Gegen Korruption erfolgreich vorgehen zu wollen, erfordert die Vermeidung allzu optimistischer Menschenbilder.“

Diese These ist nicht leicht vom Tisch zu wischen. Doch zum Menschenbild gehören auch die Eigenverantwortlichkeit und die Erfahrung, welche gesellschaftlichen Entwicklungen durch den Zusammenschluss Vieler erreicht werden konnten. Ein Volksbegehren ist nur ein Puzzlestein in der Struktur der Demokratie, aber er kann nicht nur neue Spielregeln bewirken, sondern auch die Änderung der politischen Kultur einleiten. Genau diese brauchen wir. Anstand darf nicht länger als naive Weltfremdheit theoretisierender IdealistInnen diskreditiert werden. Er muss wieder eingefordert und zur Messlatte politischen und gesellschaftlichen Handelns werden. Anstand als charakterliche Grundhaltung ist nicht die verpöpte Hülse der Vergangenheit, sondern eine Voraussetzung für die Lebensqualität der Gesellschaft.

Und im Übrigen ebenso dafür, dass auch hierzulande Menschenrechte wieder ernstgenommen werden.

„**Politischer Anstand darf nicht als naive Weltfremdheit diskreditiert werden.**“



DIE AKTUELLE LAGE DER GRUNDRECHTE BEI COVID-19-MASSNAHMEN

Text / MMag. Florian Horn, Rechtsanwalt, Disziplinarrat und Rechtsanwaltsprüfer der Rechtsanwaltskammer Wien, Mitglied der österreichischen Juristenkommission. Vorstandsmitglied der Österreichischen Liga für Menschenrechte

Die Bekämpfung der COVID-19-Krise war bis jetzt weltweit eine große Herausforderung für die Gesellschaft und wird es auch in den kommenden Monaten bleiben. Auffällig ist in Österreich, dass es hier in besonderem Ausmaß zu einer Missachtung der Grundrechte und zu einer Einschränkung des Rechtsstaats gekommen ist – nicht so sehr durch die Maßnahmen selbst, als durch das Chaos der Gesetzgebung.

Im Unterschied zu Deutschland ist zudem die grundrechtliche Kontrolle in Österreich schwerfälliger, weil es ein Instrument einer einstweiligen Überprüfung (=Eilverfahren) nicht gibt. Durch die Bundesregierung wurden außerdem Methoden angewendet, die diesen Umstand ausnutzten und verfassungsgerichtliche Kontrolle zusätzlich erschwerten. So ist auch für den Nicht-Juristen

sichtbar, dass es in den vergangenen eineinhalb Jahren eine Reihe unterschiedlich benannter Verordnungen gab. Man denke hier an die „COVID-19-Maßnahmen-Verordnungen“, an die etwas zynisch benannten „COVID-19-Öffnungsverordnungen“ bis hin zu den dramatischeren „COVID-19-Notmaßnahmenverordnungen“. Dies mag als Nebensächlichkeits- oder Ergebnis einer Marketingentscheidung erscheinen, rechtlich ist es dies jedoch nicht.

Der legistische Trick in der Vielzahl der Verordnungen war und ist, dass die einzelne Verordnung jeweils nur für beschränkte Zeit, zumeist nur wenige Wochen lang, in Kraft ist und dann zur Gänze durch eine Nachfolgeversion ersetzt wird. Dies bedeutet aber, dass jede verfassungsgerichtliche Entscheidung, die Bestimmungen einer der Vorgängerversionen aufhebt, gerade nicht auf die nachfolgenden neuen Verordnungen durchschlägt und diese trotzdem zur Gänze in Kraft bleiben. Dieser Zustand ist rechtsstaatlich höchst bedenklich.

Trotz dieser Einschränkung gab es in den vergangenen eineinhalb Jahren unzählige Beschwerden und Anträge beim Verfassungsgerichtshof (VfGH). Es besteht zudem ein enormer Rückstau an Entscheidungen. Immerhin wurden aber bis dato etwas über 60 Entscheidungen veröffentlicht. Darunter befinden sich Beschlüsse über Zurückweisungen aus formalen Gründen, aber auch viele interessante inhaltliche Erkenntnisse, die eine differenzierte Prüfung der behaupteten Grund-

rechtsverletzungen vornahmen und dabei unterschiedliche Verfassungswidrigkeiten feststellten.

Kurz nochmals zur Erinnerung, welche Voraussetzungen die Verfassungsmäßigkeit einer COVID-19-Maßnahme hat. Fast alle Grundrechte stehen unter einem Vorbehalt, dass ein Staat durch gesetzliche Bestimmungen Ausnahmen vorsehen kann. Dafür bestehen aber enge Grenzen. Ganz unstrittig ist, dass Maßnahmen gegen eine Pandemie grundsätzlich ein gesellschaftspolitisch anerkanntes Ziel verfolgen, nämlich den Schutz der Gesundheit. Darüber hinaus müssen die gewählten Maßnahmen zum Ersten grundsätzlich zur Erfüllung des konkreten Ziels geeignet sein. Wenn sie geeignet sind, müssen sie zum Zweiten aber auch verhältnismäßig sein. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung wird unter anderem abgewogen, inwieweit die Eingriffe in die Grundrechte einer Gruppe im Verhältnis zum Schutz einer anderen Gruppe stehen.

Die Rechtsprechung des VfGH zur Coronakrise zerfällt dabei in unterschiedliche Typen von Entscheidungen. In der Anfangsphase war es so, dass kaum eine der Verordnungen der Bundesregierung überhaupt begründet worden war und teilweise dem VfGH Akten überhaupt nicht vorgelegt wurden. In diesen Fällen wurden sämtliche betroffenen Bestimmungen schon allein aufgrund dieses Umstandes durch die Verletzung des Legalitätsprinzips gemäß Art 18 des Bundesverfassungsgesetzes (B-VG) aufgehoben.

„Maßnahmen müssen sowohl geeignet als auch verhältnismäßig sein.“



„An einem nationalen Aktionsplan für Menschenrechte führt nichts vorbei.“

Eine zweite Typologie von Entscheidungen fand Grundrechtsverletzungen insbesondere im sogenannten allgemeinen Gleichheitssatz. Gerade aufgrund der teilweise wenig durchdachten und oft widersprüchlichen Bestimmungen kommt es immer wieder zu Ungleichbehandlungen von eigentlich vergleichbaren Falltypen. Auch dies ist verfassungsrechtlich nicht zulässig. Betroffen waren hier beispielsweise unterschiedliche Flächenbegrenzungen in Handelsgeschäften oder das unsachliche Sperren bloß einzelner Geschäftstypen. Ganz aktuell gibt es hier eine Reihe von Entscheidungen vom 04.11.2021 betreffend Schihütten. Diese hatten erfolgreich Beschwerde erhoben, weil nur die Betriebe am Berg gesperrt wurden und alle anderen Gastgewerbebetriebe im Tal unverändert geöffnet sein konnten.

Aufgrund zahlreicher Gesetzesnovellen heute nicht mehr so relevant, aber nicht undenkbar, ist auch das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage für bestimmte Verordnungen. Immer wieder wurden Verordnungen gefasst, ohne dass davor im Nationalrat eine Gesetzesänderung beschlossen wurde.

Lange Zeit war diese für fast sämtliche Einschränkungen von Veranstaltungen der Fall. Betroffen waren auch sämtliche landesspezifischen Ausgangssperren in Tirol, die im Nachhinein vom VfGH zur Gänze als gesetzwidrig erkannt wurden.

Auch eine Verletzung der Religionsfreiheit findet sich in der Rechtsprechung des VfGH. So war die Beschränkung auf 50 Personen bei Begräbnissen vollkommen unzulässig. Das Hauptargument hier war die mangelnde Wiederholbarkeit.

Unter jenen Maßnahmen, die der VfGH als verfassungskonform betrachtet hat, befinden sich die Maskenpflicht bei körpernahen Dienstleistungen und in geschlossenen Räumen, Betretungsverbote konkret bezeichneter hochfrequentierter Orte, das Distance Learning während kurzer Zeiträume hohen Risikos sowie Testverpflichtungen. In jüngsten Entscheidungen vom 27.10.2021 urteilte der VfGH auch, dass Sperren von Kultureinrichtungen Anfang des Jahres 2021 zulässig waren, weil Kunstschaffenden zumindest die Möglichkeit verblieb, eine Veröffentlichung online zu erreichen. Außerdem war die Maskenpflicht in Schulen von 26.04.2021 bis 14.05.2021 grundrechtlich unbedenklich, weil diese damals die einzige Möglichkeit schien, den Präsenzunterricht aufrecht zu erhalten. Auch hier sieht man den geringen Zeitraum, für den die Entscheidungen gelten.

Neben den diversen Spielarten des „Lockdowns“ bewegt derzeit am meisten die Frage, wie viel Zwang oder Druck hin zu einer Impfung möglich sind. Eingeführt wurden zuletzt Maßnahmen, die die Impfung zur Voraussetzung zum Betreten einer ganzen Reihe von Geschäften und Dienstleistungseinrichtungen machten, die sogenannten „2-G-Regeln“ und zwischenzeitig sogar ein „Lockdown“ für noch nicht Geimpfte, der auch epidemiologisch nicht risikoträchtige Tätigkeiten

untersagte. Angekündigt wurde auch eine allgemeine Impfpflicht im kommenden Jahr. Hier stellt sich die Frage, ob all dies grundrechtlich möglich wäre. Aus meiner Sicht hängen diese Themen zusammen.

Soweit die jeweilige Einschränkung von noch nicht Geimpften nicht epidemiologisch sinnvolle Gründe hat, erscheint deren „Lockdown“ schon deswegen verfassungswidrig, weil die damit verbundenen erheblichen Beschränkungen privater Kontakte selbst bei einer Impfpflicht kaum zu rechtfertigen wären. Auch gelindere Maßnahmen zum reinen Druck auf noch nicht Geimpfte sind meines Erachtens nur dann zulässig, wenn auch eine allgemeine Impfpflicht zulässig ist. Dies hängt im Sinne des oben aufgezeigten Prüfungsschemas davon ab, ob (nach medizinischen fachlichen Kriterien) eine Verhältnismäßigkeit argumentiert werden kann. Es ist davon auszugehen, dass es hier – ungeachtet, wie die Regeln am Ende aussehen – zu weiteren verfassungsgerichtlichen Anträgen und einer Reihe von Entscheidungen kommen wird. Aufgrund des Fehlens eines Eilverfahrens ist aber auch hier klar, dass dies wohl erst irgendwann im Laufe des Jahres 2022 der Fall sein wird.

Wenn uns die COVID-19-Krise eines lehrt, ist dies somit, dass man den verfassungsgerichtlichen Rechtsschutz stärken und die Möglichkeiten der Bundesregierung, diesen zu umgehen, einschränken sollte. Die Einführung eines Eilverfahrens wäre in besonderen Fällen durchaus überlegenswert. Allgemein zeigt aber die vielfach kommentarlose Missachtung von Grundrechten und der rechtsstaatlichen Mechanismen durch die Bundesregierung, dass es einer umfassenden Anstrengung bedarf, die Bedeutung der Grundrechte wieder in den Vordergrund zu stellen. Aus meiner Sicht führt daher an einem Nationalen Aktionsplan für Menschenrechte nichts vorbei.



POLIZEI – GEWALT – RECHT

Text / Dr. phil. Reinhard Kreissl, PD, Direktor des Wiener Zentrums für sozialwissenschaftliche Sicherheitsforschung VICESSE

Das Verhältnis von Recht und Gewalt ist eines der schillernden Grundprobleme der Staats- und Rechtstheorie. Der moderne Rechtsstaat hat dafür eine scheinbar klare und einfache Lösung entwickelt. Er reklamiert das Gewaltmonopol für sich und bindet den Einsatz physischer Zwangsgewalt durch seine Organe an strikte rechtliche Voraussetzungen. Staatliche Gewalt greift, wenn Recht in der Gesellschaft gebrochen wird. Soweit die Theorie.

Verlagert man das Problem auf die Straße, wird deutlich, wie fragil und voraussetzungsvoll diese Lösung ist.

Der Idee nach sollte dort, im Schatten des Leviathans, der soziale Verkehr friedlich und mit zivilgesellschaftlichen Bordmitteln, zwanglos und gewaltfrei geregelt werden. Im Konfliktfall treten die staatlichen Ordnungskräfte als Garanten des sozialen Friedens auf. Das gelingt mal mehr, mal weniger gut. Bestenfalls gelingt vor Ort die Vermittlung zwischen den Kontrahenten, schlimmstenfalls kommt es zum Einsatz von körperlicher Zwangsgewalt zur Abwendung von Schaden oder Schutz der Schwächeren. Auch eine abstrakt definierte öffentliche Ordnung muss immer wieder als Begründung für den Einsatz physischen Zwangs herhalten.

Der Verlauf der Dinge hängt von mehreren Faktoren ab und kann im Nachhinein auf dem Rechtsweg überprüft werden: War der Einsatz rechtmäßig, war das Handeln der Polizei verhältnismäßig und angemessen? Polizeigewalt oder legitimer Einsatz von körperlichem Zwang? Die Judikative kontrolliert die Exeku-

„**Physische Gewalt ist eine Form der misslungenen Problemlösung.**“

tive und idealerweise hat die Legislative ein Auge drauf und wird die Politik aktiv, um den demokratischen Rechtsstaat in Balance zu halten.

Der Politik stehen verschiedene Stellhebel zur Verfügung. Nehmen die gesellschaftlichen Konflikte zu, mangelt es an der Kapazität der Ordnungskräfte, funktionieren die Kanäle und Foren der zivilgesellschaftlichen Koordination im Kreislauf der demokratischen Selbstregierung? Im Dreieck dieser Fragen bieten sich für den Fall drohender Schieflagen des Gemeinwesens verschiedene Antworten an. Nicht alle denkbaren Lösungen sind nachhaltig und sinnvoll. Wer aus der Position politischer Verantwortung auf gesellschaftliche Konflikte mit vermehrtem Einsatz repressiver Mittel reagiert, wer die Ressource Polizei leichtfertig einsetzt, um vermeintlich für Ordnung zu sorgen, wer kritische Stimmen zum gesellschaftlichen Status quo überhört oder herabwürdigt, mag kurzfristig Erfolge vorweisen

„**Staatliche Gewalt greift, wenn Recht in der Gesellschaft gebrochen wird.**“



können. Langfristig sägen die politisch Verantwortlichen damit an dem Ast, auf dem sie sitzen.

Am Beispiel der kontrovers geführten Diskussion über Polizeigewalt lässt sich diese Problematik demonstrieren. Die handelsübliche regierungsamtliche Freund-Feind-Rhetorik leugnet jede Evidenz und diffamiert die Argumente der Kritiker. Das festigt deren Überzeugung vom autoritären Staat, bei der mit Lob und Dank überschütteten Polizei erschwert es hingegen jegliche Form kritischer Selbstreflexion und ohne geistesgegenwärtig angefertigte Videoaufnahmen von Dritten endet auch der Rechtsweg meist als Sackgasse, da die Polizei ihre Herrschaft über die Wirklichkeit des Geschehens durch gleichlautende Zeugenaussagen aus der Kollegschaft sichern kann.

Diese Konstellation von Einheit in der Differenz des Freund-Feind-Schemas friert die Verhältnisse ein. Befreit man das Phänomen Polizeigewalt aus dieser Engführung, ergeben sich möglicherweise konstruktive Zugänge jenseits der gebetsmühlenartig vorgebrachten Forderungen und gegenseitigen Vorwürfe der Kontrahenten. Begreift man das durch die Anwendung der juristischen Täter-Opfer-Dichotomie isolierte Ereignis „Polizeigewalt“ als Interaktionsgeschehen, als Prozess mit mehreren Beteiligten, die vor Ort in ein Geschehen verwickelt sind, das seine eigene, gelegentlich unkontrollierbare Dynamik entfaltet, erhöht sich der Pool möglicher Lösungen. Erstens sollte man, auf das konkrete Ereignis bezogen, physische Gewalt immer als eine Form der misslungenen Problemlösung betrachten – die dann zum Tragen kommt, wenn andere Ressourcen oder Optionen erschöpft sind. Zweitens kann man auf politischer Ebene gewaltaffine polizeiliche Einsätze, etwa im Rahmen von zivilem Protest, als Ausdruck misslungener politischer Problembehandlung ver-

stehen. Das eröffnet drittens einen differenzierteren Blick auf die Rolle und Situation der Polizei und das Thema Polizeigewalt. Schickt man Exekutivbeamte, deren Ausbildung ihnen lediglich die Vorstellung des staatlichen Ordnungshüters vermittelt, auf die Straße, dann ist dort das Ende der Fahnenstange schnell erreicht. Widerworte des polizeilichen Gegenübers werden als Widerstand gedeutet und die Grenzen des Tolerierbaren sind eng gezogen. Im Rücken eine durchbürokratisierte Organisation und vor sich eine fremde Situation – da bleibt wenig Raum für souveräne Flexibilität im Umgang mit Unerwartetem. Die einzige Sicherheit bildet die Solidarität der Gruppe, die auch problematisches Verhalten positiv sanktioniert und notfalls vor Gericht entsprechend bezeugt. Solange auf den Bildschirmen der Polizei die Gesellschaft nur als Hort der Gefährdungen erscheint, wird sie ihr Personal entsprechend präparieren und wird jede Konfrontation dieses Bild bestätigen. Dieser eherne Kreislauf ließe sich unterbrechen durch kluge Reform und Investition in die Polizei, durch Organisationsentwicklung und verbesserte Vorbereitung in der Ausbildung. Durch bessere Arbeitsbedingungen und flexiblere Führung, durch Abbau von Controlling und Aufbau von Vertrauen. Gemeint sind damit nicht Reformen der polizeilichen Datenerfassung oder Investitionen in sogenannte nicht-tödliche Distanzwaffen.

Auch wäre es an der Zeit, das Bild von der Polizei als gewaltbereitem Knüppel aus dem Sack zu korrigieren und die Verantwortlichkeiten zurechtzurücken. Allzu oft erliegt die Politik der Verlockung, Gefahren zu beschwören und dieser Beschwörung durch vermehrte Polizeipräsenz Glaubwürdigkeit zu verleihen. Zugleich springt die Polizei in die Bresche, wenn die Politik es versäumt hat, ihre Hausaufgaben zu erledigen und der entstehende Problemstau zivilgesellschaftliche Unmutsäuße-

rungen auf der Straße hervorruft. Beides ist eine Form des politischen Missbrauchs der Polizei, die sie von der Erfüllung ihrer Aufgaben als unspezifische, zivile gesellschaftliche Dienstleistungsinstanz abhält.

Was bleibt? Eine menschenrechtskonforme Polizeiarbeit mit hohen Schwellen für polizeilichen Gewalteinsatz kann nur gelingen, wenn man die Einhaltung der Menschenrechte auf allen Seiten sichert, die Professionalisierung der Polizei vorantreibt und sie dem Zugriff der Politik entzieht.

„**Kluge Reformen und Investitionen in die Polizei sind dringend vonnöten, um eine menschenrechtskonforme Polizeiarbeit zu gewährleisten.**“



Herausgeberin:

Barbara Helige,
Österreichische Liga
für Menschenrechte,
Rahlgasse 1/26, 1060 Wien,

Chefredaktion:

Marion Wisinger

AutorInnen dieser Ausgabe:

Judith Fitz, Barbara Helige, Florian Horn, Kenan Ibili,
Reinhard Kreissl, Martin Marlovits, Sebastian Öhner,
Helmut Sax, Heide Schmidt

Fotos:

Stephan Huger (Helige, Horn, Öhner),
Stefanie Luger (Marlovits), M. Nachtschatt (Sax),
Manfred Werner (Schmidt), privat

Lektorat & Koordination:

Domus Verlag, Andrea Helige, Lilo Stranz
office@domusverlag.at

Graphisches Konzept & Umsetzung:

Domus Verlag, Alin-Gabriel Varvaroi

**Verlags- &
Herstellungsort**

Wien

Gedruckt mit freundlicher
Unterstützung der Stadt Wien



Fotos / Franz Jetzinger

Text / Barbara Helige



Liga-Präsidentin Barbara Helige leitete den Workshop zum Thema Menschenrechte im Ostarrichi-Museum.

„Wir verbessern die Welt“

DIE JUGEND ENQUETE OSTARRICHI 2021



Jungen Leuten werden die Menschenrechte nähergebracht.

Wir verbessern die Welt! – Lernt die Gesellschaft aus historischen Erfahrungen? – ein ambitionierter Titel für eine sehr gelungene Enquete in Neuhofen an der Ybbs, veranstaltet vom dort angesiedelten Museumsverein für etwa 120 SchülerInnen aus der Umgebung.

Gar nicht museal die Themen, die sowohl für die Gegenwart als auch für die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft von so großer Bedeutung sind. In der sehr gut organisierten Veranstaltung gab es die Gelegenheit, mit den Jugendlichen die Relevanz der Wahrung der Menschenrechte auch im täglichen Leben herauszuarbeiten. So wurde unter anderem die Frage, inwieweit man die Freiheit eines alten, demen- ten Menschen zu seinem Schutz be- schränken soll, lebhaft diskutiert.

Ein guter Weg für alle Beteiligten, ihren Horizont zu erweitern – und eine Hoffnung für die Zukunft!



Hannah Lessing, Generalsekretärin des Nationalfonds der
Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus

Quellen

www.zeit.de/politik/ausland/2021-10/antisemitismus-eu-kommission-strategie-schutz-juedisches-leben-kampf

„Die Erste ihrer Art“

DIE STRATEGIE ZUR BEKÄMPFUNG VON ANTISEMITISMUS UND
ZUR FÖRDERUNG JÜDISCHEN LEBENS 2021



ZUR PERSON

Madeleine Müller

Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften, Dissertation über die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte aus rechtsphilosophischer, rechtsanthropologischer sowie Indigener Perspektive. Derzeit Masterstudiengang „Political Philosophy“ an der Universität Pompeu Fabra Barcelona. Sie unterstützt seit Mai 2020 das Redaktionsteam des Liga-Magazins.

Die Meldungen über antisemitisch motivierte Übergriffe sowie über alarmierende Vorfälle von antisemitischem Hass befinden sich wieder im Anstieg. Brennende Israel-Fahnen in Deutschland, mit Hakenkreuzen beschmierte Türen von Synagogen in Großbritannien und körperliche Attacken auf Angehörige der jüdischen Glaubensrichtung in Österreich – es verwundert nicht, dass sich jüdische Menschen laut Umfragen in Europa vermehrt unsicher fühlen.

Diese besorgniserregende Zunahme an Gewaltvorfällen im Zusammenhang mit Antisemitismus hat nun auch die EU-Kommission zu einer Reaktion bewogen. Mit einer „Strategie zur Bekämpfung von Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens“ will sie stärker gegen Antisemitismus vorgehen, zur „Schaffung einer inklusiven Gesellschaft beitragen“ sowie „eine gute Perspektive für Jüdinnen und Juden in Europa [...] gewährleisten“.

Mit dieser als „erste ihrer Art“ betitelten Strategie zeigt sich die Europäische Union entschlossen, dem Antisemitismus vehement entgegenzutreten, da dieser sowohl für die jüdischen Gemeinschaften als auch für die durch gesellschaftliche Vielfalt gekennzeichnete Demokratie eine Bedrohung darstellt – und somit den grundlegenden Werten der Europäischen Union widerspricht. Dabei will die EU-Kommission unter anderem ein europaweites digitales Netzwerk zur Bekämpfung von Hassreden im Internet schaffen, das auch Orga-

nisationen bei der Veröffentlichung von Gegennarrativen unterstützen soll. Außerdem sollen der öffentliche Raum und Gebetsstätten durch die Bereitstellung von EU-Mitteln besser gesichert sowie eine eigene europäische Forschungsstelle zu zeitgenössischen Formen des Antisemitismus geschaffen werden. Einen weiteren Fokus legt die EU-Kommission auf die Erhaltung des jüdischen Kulturerbes, die Aufarbeitung der jüdischen Geschichte und die Unterstützung beim weltweiten Gedenken an den Holocaust.

Die Mitgliedstaaten werden in die Pflicht genommen, sich aktiv an der Umsetzung dieser Strategie im Zeitraum 2021 bis 2030 zu beteiligen, beispielsweise durch die Ernennung von Sonderbeauftragten für die Bekämpfung von Antisemitismus, die Stärkung der Kapazitäten von nationalen Strafverfolgungsbehörden und insbesondere durch die Ausarbeitung einer entsprechenden nationalen Strategie bis Ende 2022. Österreich hat bereits Anfang 2021 durch die Veröffentlichung einer auf sechs Säulen fußenden „Nationalen Strategie gegen Antisemitismus“ seinen Willen bekundet, dieses Vorhaben an vorderster Front mitzutragen.

ZAHLEN, DATEN, FAKTEN

- > 73 Prozent halten Antisemitismus in Österreich für ein „sehr großes“ oder „großes“ Problem.
- > 75 Prozent sind der Auffassung, dass der Antisemitismus in den letzten Jahren zugenommen hat.
- > Im Zeitraum 2015 bis 2019 haben sich die Verurteilungen nach dem Verbotsgesetz verdoppelt.
- > Beim IKG gemeldete antisemitische Vorfälle haben sich im Zeitraum 2010 bis 2019 beinahe verachtfacht (von 70 auf 550).
- > Anfeindungen im Netz betreffen am häufigsten Jüdinnen und Juden.
- > 44 Prozent der jungen, europäischen Angehörigen der jüdischen Glaubensrichtung sind von antisemitisch motivierten Vorfällen betroffen.



**Eine unabhängige
und kritische Stimme
zur österreichischen
Außenpolitik**

**Jetzt erhältlich:
Ausgabe V/21**

Kostenlose Probehefte:
office@international.or.at
Webseite: www.international.or.at
**Wöchentliche aktuelle Kommentare
auf dem INTERNATIONAL YouTube-Kanal**

INTERNATIONALES 

Die Klage der belgischen Ligen gegen die Rechtsgrundlage der Covid-19-Maßnahmen

Kein Staat der Welt war – und ist – nicht von der COVID-19-Pandemie betroffen. Sie ist ein wahrhaft internationales Problem, vor dem jede Person individuell und jeder Staat kollektiv seit beinahe zwei Jahren steht. Die Antwort der einzelnen Regierungen auf diese Ausnahmesituation ist nicht einheitlich, unvermeidlich waren jedoch überall mehr oder weniger restriktive Maßnahmen, die das öffentliche und private Leben der Menschen einschränkten. In dieser Situation fragten sich viele: „Wie weit und mit welchem Recht darf der Staat meine Grundrechte einschränken? Wo beginnen und wo enden meine Menschenrechte?“. Es entstand ein plötzliches, verstärktes Bewusstsein für die Menschenrechte der*s Einzelnen und es wurde deutlich, wie schmerzlich uns bereits kleine Einschränkungen derselben treffen. Die staatlichen COVID-19-Maßnahmen wurden somit zu einem Menschenrechtsthema, dessen sich die Ligen in Europa in unterschiedlicher Weise annahmen. Besonderes Aufsehen erregten die flämische und wallonische Liga in Belgien, als sie eine Klage gegen die Regierungsmaßnahmen einbrachten. Diese möchten wir hier zum allgemein besseren Verständnis nachzeichnen:

Die wallonische Liga für Menschenrechte und ihre flämische Schwester, Liga voor Menschenrechten, reich-



DIE AUTORIN

Angelika Watzl

Studium der Rechtswissenschaften und der Internationalen Entwicklung, Stv. Leiterin der Rechtsberatung in Asyl- und Fremdenrecht für Diakonie Flüchtlingshilfe in Traiskirchen, Vorstandsmitglied und seit 2021 Generalsekretärin der Österreichischen Liga für Menschenrechte.

ten im Februar dieses Jahres eine Klage gegen den Staat Belgien ein. Das Ziel dabei war jedoch nicht, die Einschränkungen zu bewerten, sondern das Parlament zu veranlassen, die Macht der Regierung beim Erlass von COVID-19-Maßnahmen durch Gesetze auf eine allgemein nachvollziehbare Grundlage zu stellen. Die belgische Regierung handelte nämlich vorwiegend durch Ministerialerlässe, die nur wenig parlamentarischer Kontrolle unterworfen

waren. Sie begründete dies mit der Dringlichkeit der Maßnahmen und sah von der einzuholenden Stellungnahme der Gesetzgebungsabteilung ab. Dieser „Staatsrat“ hat u.a. beratende Funktion bei Gesetzes- und Verordnungsvorhaben und hätte bei den schwer invasiven COVID-19-Gesetzen hinzugezogen werden müssen. Insbesondere während der „zweiten Welle“ im Oktober 2020 wurde ein Ministerialerlass erlassen, der zahlreiche rechtsstaatliche und menschenrechtliche Fragen aufwarf und zahlreiche Beschränkungen der Grundfreiheiten mit Androhung von Freiheits- und Geldstrafen vorsah.

Dies veranlasste die wallonische und die flämische Liga im Februar 2021 im öffentlichen Interesse einen „Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung aufgrund offensichtlicher Rechtswidrigkeit der gegenwärtigen Gesundheitsmaßnahmen“ einzubringen. Damit sollte erreicht werden, dass der Staat Belgien keine weiteren Maßnahmen auf Basis dieses Ministerialerlasses anordnen durfte, bereits getroffene Maßnahmen zurücknehmen und Verstöße dagegen nicht weiterverfolgen darf, bis ein Gesetz in Kraft getreten ist, das die Beschränkungen der Rechte und Freiheiten der Bürger*innen festlegt. Im Antrag wurden außerdem zahlreiche Verletzungen rechtsstaatlicher Grundsätze geltend gemacht, insbesondere des Legalitätsprinzips (staatliches Handeln darf nur aufgrund konkreter Gesetze

erfolgen), der Subsidiarität des Strafrechts und der Gewaltenteilung, die allesamt aufgrund der Gesetzlosigkeit bzw. Verfassungswidrigkeit des Erlasses zur Verletzung von nicht weniger als zwölf Grundrechten der Belgier*innen führten.

Im März 2021 erließ das Gericht dann die Entscheidung, die bis über die belgischen Landesgrenzen hinaus bekannt wurde: Dem Antrag der belgischen Ligen wurde stattgegeben und der belgische Staat dazu aufgefordert, binnen eines Monats alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um „der offensichtlichen Rechtswidrigkeit der Maßnahmen, die die Grundrechte und -freiheiten einschränken, ein Ende zu setzen“. Damit verpflichtete das Gericht das Parlament, ein Gesetz zu erlassen, das die geltenden Gesundheitsmaßnahmen regelt. Sollte es dies nicht tun, muss der Staat Belgien die COVID-19-Maßnahmen aufheben oder eine Geldstrafe von 5.000 Euro pro Tag bezahlen.

Die belgische Regierung wollte dies nicht gelten lassen und erhob Beschwerde gegen die Entscheidung. In der Zwischenzeit gab der Staatsrat eine Stellungnahme ab, die das Gericht als Grundlage für das zweite, vorerst endgültige Urteil vom 7. Juni 2021 heranzog. Es entschied, dass der Ministerialerlass, auf dessen Grundlage die Regierung all ihre COVID-19-Maßnahmen erlassen

hatte, von den bereits bestehenden Gesetzen gedeckt sei und die darauf gegründeten Maßnahmen daher nicht rechtswidrig seien. Allerdings zog das Gericht die Verfassungsmäßigkeit der Regelungspraxis und die Vereinbarkeit der Rechtsgrundlagen mit der Europäischen Menschenrechtskonvention in Zweifel und verwies die Angelegenheit an das Verfassungsgericht. Diese Entscheidung steht noch aus und man darf

gespannt sein, wie die Lage aus verfassungsrechtlicher Perspektive beurteilt werden wird.

Trotz der abweisenden Entscheidung des Berufungsgerichts erreichten die beiden Ligen ihr Ziel, das Parlament zu einer Debatte zu bewegen und die Relevanz rechtsstaatlicher Grundprinzipien im Allgemeinen und der Grund- und Menschenrechte im Besonderen zu verdeutlichen.

„ **Die Debatte verdeutlicht die Relevanz der Grund- und Menschenrechte.** “



Lieferkettengesetze – die deutsche Situation

In Deutschland wurde das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) am 11. Juni 2021 vom Bundestag angenommen und tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Es soll der Verbesserung der internationalen Menschenrechtslage und Umweltstandards dienen, indem es verpflichtend Anforderungen an Lieferketten für große Unternehmen festlegt. Diese sollten sich am Sorgfaltsstandard der UN-Leitprinzipien orientieren und sind dringend notwendig, da sich laut dem Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte gezeigt hat, dass nur ein sehr geringer Anteil der deutschen Unternehmen auf freiwilliger Basis bereit ist, ihren Sorgfaltspflichten nachzukommen: Gerade 13% bis 17% der Unternehmen galten als „Erfüller“, 83% bis 87% als „Nicht-Erfüller“ und weniger als 1% als „Unternehmen mit Umsetzungsplan“.

Das LkSG hat das Ziel, Menschen vor Sklavenarbeit, Zwangsarbeit, Menschenhandel, Einsatz in bewaffneten Konflikten, gefährlicher Arbeit und Ausbeutung entsprechend den Vorschriften der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und des UN-Sozialpakts zu schützen. Besonders zu berücksichtigen sind die Rechte der ca. 168 Millionen Kinder und Jugendlichen, die weltweit auf Kakao-, Kaffee- und Tabakplantagen – oft im Kontakt mit Pestiziden – schwerste Arbeiten verrichten, in Fabriken unter ausbeuterischen Bedingungen Elektronik, Kleidung und Spielzeug herstellen oder gesundheitsgefährdend Bodenschätze aus Minen fördern.

Mit dem nunmehr verabschiedeten LkSG wurde jedoch lediglich ein

unzureichender politischer Kompromiss umgesetzt. Der Gesetzentwurf konnte an vielen entscheidenden Stellen dem massiven Druck von Wirtschaftsverbänden und konservativen parteipolitischen Gruppen nicht standhalten und fällt in wichtigen Teilen hinter die UN-Leitprinzipien zurück. Insbesondere folgende Punkte sind hier zu nennen:

Das LkSG gilt nur für Unternehmen mit über 3.000 bzw. ab 2024 1.000 Mitarbeiter*innen. Dies ist eindeutig zu wenig und sollte auf Betriebe ab 250 Mitarbeiter*innen erweitert werden.

Weiters gelten die festgelegten Sorgfaltspflichten nur für unmittelbare Zulieferer; für mittelbare Zulieferer muss eine Risikoanalyse nur bei „substanziierter Kenntnis“ von Menschenrechtsverletzungen durchgeführt werden. Bekanntlich entstehen aber die meisten Menschenrechtsverletzungen gerade am Beginn der Lieferketten und würden so seltener aufgedeckt werden.

Betroffene von Menschenrechtsverletzungen können ihre Rechte zwar über Gewerkschaften und NGOs vor deutschen Gerichten einklagen – nicht aber persönlich – und können auch verlangen, dass das Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA) tätig wird um Bußgelder zu verhängen, die sich am Gesamtumsatz des Unternehmens orientieren und die bei erheblichen Menschenrechtsverletzungen den zeitweisen Ausschluss von öffentlichen Aufträgen nach sich ziehen können. Wünschenswert wäre jedoch ein neutrales Kontrollverfahren, da

das BAFA im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie angesiedelt ist.

Essenziell für den notwendigen abschreckenden Druck und die vorbeugende Wirkung auf Unternehmen wäre darüber hinaus eine zivilrechtliche Haftung für Unternehmen, die Schäden durch Missachtung ihrer Sorgfaltspflichten verursachen. Durch dieses Versäumnis sind die zentralen Anliegen der UN-Leitprinzipien wie Rechtsschutzmöglichkeiten unter Beteiligung von Betroffenen, wirksame Abhilfe und Wiedergutmachung bei entstandenen Schädigungen im LkSG nicht gewährleistet.

Im Umweltbereich bezieht sich das LkSG zum Schutz der menschlichen Gesundheit lediglich auf drei von Deutschland ratifizierte Übereinkommen, was jedoch nicht ausreicht, um



alle Risiken im Bereich der Schutzgüter Boden, Wasser und Luft zu erfassen. Auch indigene Völker (350 bis 400 Millionen Menschen) finden im LkSG keine Stärkung ihrer Rechte für den Schutz ihres Lebensraums oder Beteiligungsrechte bei Entscheidungen. Genauso wenig vorgesehen sind Geschlechtergerechtigkeit, geschlechtsbezogene Gewalt und Diskriminierung als Menschenrechtsverletzungen entlang globaler Lieferketten, trotz der Kenntnis ihrer weiten Verbreitung.

Die Internationale Liga für Menschenrechte kritisiert die Unzulänglichkeiten des LkSG und fordert von der EU-Kommission, die vom Europäischen Parlament mit der Entwicklung einer entsprechenden Richtlinie beauftragt wurde, einen menschenrechtskonformen und umweltorientierten Rahmen für ein

verbessertes Gesetz vorzulegen, nach der das deutsche LkSG nochmals verbessert verabschiedet werden kann.

DIE SITUATION IN ÖSTERREICH

In Österreich liegt keine verbindliche Rechtsvorschrift zur Einhaltung menschen- und umweltrechtlicher Standards im Produktionsprozess und entlang der Lieferketten vor. Mehrere zivilgesellschaftliche Initiativen fordern ein Handeln von politischen Entscheidungsträgern, die jedoch auf die Vorbereitungen einer Richtlinie der EU-Kommission verweisen und davon absehen, eigene Anstrengungen zu unternehmen. Die Liga unterstützt die Kampagne „Menschenrechte brauchen Gesetze“ und ruft zur Unterzeichnung von deren Petition auf!
menschenrechtebrauchengesetze.at



DER AUTOR

Knut Albrecht

Vorstandsmitglied der Internationalen Liga für Menschenrechte und Generalsekretär der europäischen Dachorganisation Association Européenne pour la défense des Droits de l'Homme (AEDH) in Brüssel

Der Fall Polen

DEMOKRATIE, RECHTSSTAATLICHKEIT UND GRUNDRECHTE BEDINGEN EINANDER UND MÜSSEN ALS BASIS UNSERES ZUSAMMENLEBENS IN EUROPA VERTEIDIGT WERDEN. AUF DIE EUROPÄISCHE UNION IST HIERBEI SICHTLICH MEHR VERLASS ALS AUF MANCHE NATIONALEN REGIERUNGEN.

Anfang Oktober dieses Jahres hat der polnische Verfassungsgerichtshof verkündet, dass einige Teile des EU-Rechtes nicht mit der polnischen Verfassung in Einklang stünden. Das Gericht in Warschau erklärte, dass dies einzelne Bestimmungen der EU-Verträge und Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) betreffe. Damit stellt Polen nicht nur den EuGH als europäisches Höchstgericht in Frage, sondern auch den generellen Vorrang des EU-Rechts gegenüber nationalem Recht sowie die durch die Verträge garantierten Grundrechte. Das ist beispiellos.

Gerichte in Abhängigkeit?

Rechtlich gesehen würde eine Abkehr vom Vorrangprinzip des EU-Rechts einer Auflösung der

Europäischen Union gleichkommen. Der Rechtsvorrang wurde zwar ursprünglich nicht direkt in den Verträgen festgelegt, wurde aber vom EuGH bereits 1964 in einem Urteil anerkannt¹. Im Jahr 2007 wurde der EU-Rechtsvorrang im Anhang zum Lissabonner Vertrag in der 17. Erklärung auch schriftlich festgehalten. Mit dem politischen Angriff darauf wurde deutlich: Das polnische Verfassungsgericht kann nicht mehr als unabhängige rechtliche Instanz angesehen werden, sondern gilt mittlerweile als verlängerter Arm der polnischen Regierung²: Das Verfassungsgericht wurde von der PiS-Regierung mit PiS-nahen Richter*innen – teils nicht rechtmäßig – besetzt, weshalb eine Gewaltenteilung zwischen Exekutive, Legislative und Judikative sowie eine demokratiepolitische Kontrollfunktion nicht (mehr) gegeben sind.

Aus diesem Grund konnte die PiS-Regierung den politisch besetzten polnischen Verfassungsgerichtshof um diese abstrakte Entscheidung über die Hierarchie der Rechtssysteme ersuchen und ein Urteil bekommen, das ihre Wünsche reflektiert. Lediglich zwei der zwölf Richter*innen des Gerichts äußerten Kritik und sprachen sich für den EU-Rechtsvorrang aus. Das Tribunal folgte in seinem Plädoyer wenig überraschend den Argumenten der PiS-Regierung.

Wie war es in Deutschland?

Nicht lange dauerte es, bis der Vergleich mit Deutschland aufgetaucht ist: Schließlich wurde auch bei einem Fall am deutschen Bundesverfas-



DIE AUTORIN

Bettina Vollath

Studium der Rechtswissenschaften, Rechtsanwaltsprüfung, bis 2009 Landesrätin in der Steiermark für Bildung, Jugend, Frauen und Familie, bis 2010 Landesrätin für Gesundheit, Spitäler und Kultur, bis 2015 Landesrätin für Finanzen und Integration, bis 2019 Erste Präsidentin des Landtages Steiermark, Mitglied des Europäischen Parlaments.

sungsgerichts im Mai 2020 versucht, das Anleihe-Ankaufprogramm der Europäischen Zentralbank in Teilen für verfassungswidrig zu erklären.

Die beiden Fälle unterscheiden sich aber in wesentlichen Punkten: Erstens wurde das deutsche Urteil nach einer Klage eines Bürgers gegen die deutsche Regierung erlassen, nicht wie im Falle Polens von der Regierung selbst in Auftrag gegeben. Zweitens besteht das deutsche Verfassungsgericht im Gegensatz zum polnischen aus unabhängigen, ordentlich ernannten Richter*innen, die sowohl in ihrer ständigen Rechtsprechung als auch im Urteil selbst den Grundsatz des EU-Rechtsvorranges immer wieder bekräftigt haben. Und zu guter Letzt hat auch im Falle Deutschland die Europäische Kommission sofort ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Polen verweist daher auf ein Urteil, das die EU-Kommission bereits als vertragswidrig erachtet und gegen das sie bereits rechtliche Schritte eingeleitet hat.

Konsequenzen

Die Verabschiedung der Polen-Resolution am 21. Oktober 2021 im Plenum des EU-Parlaments als rasche Antwort auf die Zuspitzung der Situation in Polen ist ein starkes Zeichen des EU-Parlaments und unterstreicht, dass die Rechtsstaatlichkeit als einer der zentralen Grundwerte der EU nicht verhandelbar ist. Polen hat – wie alle anderen EU-Mitglieder – beim Beitritt zur EU diese Bestimmungen angenommen. Die gemeinsamen Regeln gelten für jeden Mitgliedsstaat. Das EU-Parlament forderte in der Resolution neben der raschen Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens auch die Anwendung des Rechtsstaats-Mechanismus, der bereits seit 1. Jänner 2021 in Kraft ist. Dieser soll gewährleisten, dass EU-Gelder zur Unterstützung – und nicht zum Abbau – von Rechtsstaatlichkeit ausgegeben werden. Zudem laufen aktuell gegen Polen

und Ungarn die Artikel-7-Verfahren, die bis zu einem Entzug des Stimmrechts für die Länder im Rat führen könnten. Auch die Entscheidung des EuGH vom 27. Oktober 2021, nach der Polen aufgrund des Umbaus der Justiz nun Strafzahlungen in der Höhe von einer Million Euro täglich bis zur Wiederherstellung der Unabhängigkeit der Justiz bezahlen muss, ist ein wichtiger Schritt – er zeigt, dass Konsequenzen möglich sind und auch gesetzt werden, um Europa als Gemeinschaft der Werte zu erhalten und zu stärken. Die Ankündigung Polens, diese Strafe nicht zahlen zu wollen wird wohl ins Leere gehen: bisher kam es laut EU-Kommission noch nie vor, dass ein Land nicht zahlte, denn die Kommission kann in diesem Falle das Straf-Geld vom EU-Budget des Mitgliedsstaates abziehen. All das zeigt: Möglichkeiten sind vorhanden, um unsere gemeinsamen Werte zu schützen. Und Europa ist es auch wert, diese zu nützen!

1) <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM:I14548>

2) <https://verfassungsblog.de/poland-and-europe-at-a-critical-juncture-what-has-happened-what-is-happening-whats-next/>

BUCHTIPP

101 JAHRE BUNDESVERFASSUNG – DEMOKRATIEBEFUND UND REFORMANALYSEN

HERWIG HÖSELE, HEINRICH NEISSER, KLAUS POIER (HRSG.):

Wenn es um die österreichische Bundesverfassung geht, ist unser langjähriges, geschätztes Vorstandsmitglied Dr. Heinrich Neisser als einer der herausragenden Kenner der Materie vielen ein Begriff – und es überrascht nicht, dass er auch weiterhin (im Frühjahr beging er seinen 85. Geburtstag) als Herausgeber und Autor tätig ist.

Das nun vorliegende Buch „101 Jahre Bundesverfassung – Demokratiebefund und Reformanalysen“ bietet einen zeitgemäßen, reflektierten Blick auf unsere Grundgesetze und renommierte Fachleute kommen zu Wort.

In einem einleitenden Beitrag über „Wert und Wesen der Verfassung“ lässt uns Dr. Neisser an grundsätzlichen Überlegungen über den Staat und die diesem zugrunde liegenden Gesetze teilhaben.

In weiterer Folge führt diese Textsammlung in 20 Gastbeiträgen von den Ideen Kelsens zu unterschiedlichen Aspekten

unserer Verfassung bis hinein in die Gegenwart zu den teils problematischen Grundrechtsbeschränkungen im Zuge der Pandemie. Behandelt werden höchst unterschiedliche Aspekte, neben Juristen kommen auch journalistische Positionen zu Wort. Allen Beiträgen gemeinsam sind das Fachwissen der Autoren und ihre Achtung für die Bundesverfassung. Aber auch die Sorge um sie. Denn eine notwendige Reform schleppt sich mühsam dahin und wird wohl noch länger dauern. Ideen zur Verbesserung kommen unter anderem von der „Initiative Mehrheitswahlrecht und Demokratiereform“.

Dass alle aktiven Parlamentsmitglieder verpflichtet werden sollten, das Buch zu lesen, liegt auf der Hand. Man kann die Lektüre dieses Buches jedoch auch allen empfehlen, denen es am Herzen liegt, der Aushebelung des Rechtsstaats Einhalt zu gebieten – nicht nur in Anbetracht der jüngsten Geschehnisse in der heimischen Politik.



Leykam, Graz, 2021
ISBN 978-3-7011-8153-7



BUCHTIPP

DIE ARMEE SCHIESST NICHT IN DIE LUFT

BRIAN HAMAN, KO KO THETT (HG.)

Seit vielen Jahren werden in der edition pen Texte von verfolgten und inhaftierten Autor:innen veröffentlicht. Nun liegt eine Anthologie burmesischer Gedichte vor, die unmittelbar nach dem Militärputsch 2021 verfasst wurden. Sie berichten über die unvorstellbare Brutalität der Militärjunta und das tägliche Morden der Soldaten. Die poetischen Reportagen über ein vergessenes Land sind auch eine berührende Zeitzeugenschaft eines vergessenen Landes. Die Gedichte schil-

dern die omnipräsente Angst, die Ausweglosigkeit in einem Gewaltsystem, die verzweifelte Hoffnung auf Veränderung. Einige der Lyriker:innen sind nicht mehr am Leben, andere sind verschwunden oder inhaftiert. „Das Blut bricht an jeder Ecke aus“, schrieb K Za Win, der im März bei Straßenprotesten getötet wurde.

Übersetzt von Helmuth A. Niederle,
edition pen, Löcker Verlag, 2021
ISBN-13 9783990981146

BUCHTIPP

NOCH JAHRE DER UNRUHE. ALI M. ZAHMA UND AFGHANISTAN
 CHRISTIAN REDER


Der Universitätsprofessor und Essayist Christian Reder hat bereits 2018 mit „Noch Jahre der Unruhe ...“ eine Biographie verfasst, die an Aktualität kaum zu überbieten ist. Sie behandelt das Leben des 1928 in Kandahar, Afghanistan, geborenen und seit 1985 in Wien im Exil lebenden Prof. Ali Mohammad Zahma.

Nach dem Studium in England war Zahma als Autor, Dichter und Professor für Literatur und Geschichte in Kabul tätig. Als Mitglied der Akademie der Wissenschaften war er ein wichtiger Vertreter einer Gruppe, die schon seit Jahrzehnten daran arbeitet, aus Afghanistan einen liberalen, pluralistischen Staat zu formen. Ali M. Zahma wurde deshalb politisch verfolgt – der Autor zeichnet hier ein Leben mit Hindernissen und Schwierigkeiten, aber auch voll Hoffnung, Stärke und Interkulturalität nach.

Nebenbei erfährt man viel über die Geschichte des Landes. Dass der Autor von 1980 bis 1994 Leiter des Österreichischen Hilfskomitees für Afghanistan war, ermöglicht tiefe Einblicke in die dortige Gesellschaft.

Der persönliche Austausch Christian Reders mit Ali M. Zahma lässt ihn lebensnah erzählen. Hintergrundwissen und Zusammenhänge zu den sich überschlagenden Ereignissen in Afghanistan und die erneute Machtübernahme der Taliban liefert dieses spannende Stück Zeitgeschichte außerdem. Es zeugt nicht nur von einem bewegten Leben im Namen des Humanismus, sondern auch von einem unnachgiebigen Verfechter einer freien Gesellschaft in seinem Heimatland.

Mandelbaum Verlag, 2018
ISBN 978385476-577-6



Dabei sein
macht stark.

Jetzt Mitglied werden!

Auszug aus unseren Statuten (§ 3 Aufgaben, Abs. 1):

Der **Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB)** ist in Verfolgung seines Zwecks zu einem **kraftvollen Mitwirken** an der steten sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen **Weiterentwicklung Österreichs** zur Wahrung der in der Verfassung verankerten **Rechtsstaatlichkeit** unseres Landes in einem sozialen Europa, zur **Bekämpfung des Faschismus**, zur Mitarbeit an der **Sicherung der Menschenrechte** sowie zum unentwegten Kampf zur **Hebung des Lebensstandards** der ArbeitnehmerInnen Österreichs berufen und verpflichtet.

Dafür brauchen wir dich!

Mit jedem neuen Mitglied wird deine Gewerkschaft stärker.

Werde jetzt Mitglied:

oegb.at/mitgliedwerden

ÖGB

AK
Oberösterreich

Gibt's eine Karte,
die uns stärker macht?

JAKLAR!

Die AK-Leistungskarte

ooe.arbeiterkammer.at



Impressum

Herausgeberin

Barbara Helige, Österreichische
Liga für Menschenrechte
Rahlgasse 1/26, 1060 Wien

Chefredaktion

Andrea Helige, Marion Wisinger

Redaktionelle Mitarbeit

Madeleine Müller, Hannah Pichler,
Adela Schneider, Louis-Benjamin
Vaugoin

AutorInnen dieser Ausgabe

Dietmar Dragarić, Dunja Gharwal,
Barbara Helige, Andrea Helige, Florian
Horn, Hannah Lessing, Madeleine
Müller, Sebastian Öhner, Hannah
Pichler, Markus Stemeseder, Louis-
Benjamin Vaugoin, Bettina Vollath,
Angelika Watzl, Marion Wisinger.

Lektorat & Koordination

Domus Verlag, Lilo Stranz
office@domusverlag.at

Graphisches Konzept & Umsetzung

Domus Verlag, Alin-Gabriel Varvaroi

Verlags- & Herstellungsort

Wien

Gedruckt mit freundlicher
Unterstützung der RD Foundation

RD Foundation Vienna

Research | Development | Human Rights
Gemeinnützige Privatstiftung



HUMANOMED ZENTRUM ALTHOFEN
KUR & REHABILITATION

Umfassende Kompetenz unter einem Dach



Unter dem Dach des Humanomed Zentrums Althofen befinden sich folgende Einrichtungen:

Kur & GVA | Dialyse | Orthopädische Rehabilitation | Lungen Rehabilitation
Stoffwechsel Rehabilitation | Onkologische Rehabilitation | Herz/Kreislauf Rehabilitation

Humanomed Zentrum Althofen und  Humanomed Bleiberggerhof**** - KÄRNTEN

Moorweg 30, 9330 Althofen - KÄRNTEN | T: +43 (0)4262 2071-0 | www.humanomed.at | Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 & QMS-Reha®

Österreichische Post AG SP 02Z034168 S
Österreichische Liga für Menschenrechte
1060 Wien, Rahlgasse 1/26



ISSN 0025-9616

